Germ. g.
358
ub

Pistor

Germ. g.
358 ub

<36633497070016 S

<36633497070016

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. g. 358 mb

Pistor

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bürger-Katechismus
für
Teutschland

(als
allgemeiner Theil zum Bürger-Katechismus
für Bayern)

von

D. F. L. Pistor,
Doktor der Rechte und ehemaligen Redakteur der allgemeinen akademischen Zeitschrift.

Augsburg, 1832.
Albr. Volkhart'sche Buchdruckerey.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede

zum

Bürgerkatechismus.

„So lange der Zufall der Geburt und nicht das Verdienst als Maßstab der Tüchtigkeit angenommen wird, ist kein Heil für Teutschland!“

Teutschland wird nicht glücklich, nicht wohlhabend werden, so lange dasselbe nicht gegen Außen eine durch Einheit der Regierung verbundene, aus dem Volke hervorgegangene und dem Volke verantwortliche Gesammtheit bildet, so lange in seinem Innern nicht alle Schlagbäume, Mauthen und Zölle verschwinden, so lange nicht der Spielraum bürgerlicher Entwicklung für uns Alle von der Ostsee bis zum adriatischen Meere, von den Vogeesen bis zum Riesengebirge reicht, wo im Norden und Süden unsere Flotten auslaufen, im Westen uns das lebendige, freisinnige Frankreich und im Osten die heldenmüthigen Polen freundlich zur Seite stehen; und am Rhein und der Oder die Hände reichen. Teutschland wird nie ruhig, seine Vorgesetzten werden nie sicher seyn, so lange in demselben nicht vollkommene Freiheit des Handels, der Gewerbe, des Unterrichts, der Rede und Schrift eingeführt seyn wird.

Eine gleiche Vertheilung der Steuern, nicht blos lastend auf dem Grundbesitz — oder dem Betriebe eines Gewerbes, sondern nach der Größe des möglichen Einkommens, für welches Jeder

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

rechtlichen Schutz genießt; Schnelligkeit, Oeffentlichkeit und Wohlfeilheit der Rechtspflege, sicher gestellt gegen jede Partheilichkeit und Willkühr; in religiöser Hinsicht Unabhängigkeit von Rom und Einführung Einer allgemeinen einfachen Religion, ohne Störung der einzelnen Religionsgesellschaften; eine Polizei des Volkes, aber nicht der Regierung, mit letzterer obwohl in freundlichem und redlichem Benehmen, unbeschränktes Recht für jeden Teutschen, sich in Teutschland niederzulassen und anzusiedeln, wo er nur will, endlich eine allgemeine, eine teutsche nicht eine preußische oder baierische Volksbewaffnung.

„Dieß Teutschen! sind die Grundzüge einer Verfassung," wie Ihr sie von Gott und Rechtswegen verlangen könnt, und welche euch länger vorzuenthalten ein Verbrechen an eurem Lande, eurer Bildung und Vaterlandsliebe seyn würde.

Mögen jetzt noch die Gewaltigen durch treulose Rathgeber verblendet, die äußern Einrichtungen, welche zu diesem Zwecke von dem Volke ausgehen niederdrücken, den Geist, das warme, lebendige Wort werden sie nicht mehr vergraben und mit jeder Zwangsmaßregel wird größer werden Eure Liebe für die gemeinschaftliche, heilige Sache, größer der Riß, den schamlose Volksverräther zwischen den betrogenen Fürsten und ihren geplagten Bürgern ziehen.

Die weitere Ausführung aller dieser Andeutungen ist in dem Katechismus selbst enthalten.

Inhalts=Anzeige.

Erstes Kapitel.

Der Mensch. Die Gesellschaft. Der Staat. Entstehung, Wesen und Zweck desselben. Mittel zum Menschheitszwecke werden Urrechte. Vor allem Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Beschränkung der menschlichen Willkür erstlich nach der Natur, zweitens wie dieß die Geschichte ausdrückt:

a) in den zehn Geboten,

b) im Christenthume,

c) bei den Römern,

d) bei den Griechen (Aristoteles und Plato).

Zweites Kapitel.

Der Staat bedarf des Gesetzes. Begriff desselben. Eintheilung der Gesetze erstlich göttliche:*)

a) über die Körperwelt,

b) das thierische Leben,

c) den menschlichen Geist;

zweitens menschliche: **)

a) Sittengesetze,

b) bürgerliche Gesetze.

Drittes Kapitel.

Prüfung der Gesetze. Recht. Verschiedene Bedeutungen des Wortes. Es gibt blos eine Grundbedeutung. Wann Etwas recht sey:

a) der Form,

b) dem Inhalte nach.

Verbindungskraft des Rechtsgesetzes. Uebergang desselben auf die Zukunft. Rechtlichkeit. Billigkeit.

Viertes Kapitel.

Durchführung des Rechtgesetzes. Erstlich abwehrende Thätigkeit des Staates:

---

*) Staatsgewalt. Regierungsgewalt.

**) Verfassung, Staats- und Ortsbürger. Indigenat.

a) Polizei. Aerzte. Gerichte. Vorbeugung gegen Naturübel und störende Handlungen. Zweifelhafte und streitige Rechte. Selbsthilfe. Besitzrecht. Selbstvertheidigung. Begünstigende Vermuthungen. Unerlaubte Handlungen. Ersatz. Richtigkeit. Strafe. Eintheilung der unerlaubten Handlungen. Verbrechen. Vergehen. Polizei-Uebertretungen. Verbesserliche, unverbesserliche Verbrechen. Besserungsanstalten. Staatsverbrecher. Gerichtliches Verfahren.

b) Heerwesen. Bürgersoldaten.

Zweitens verwaltende Thätigkeit. Allgemeine Regeln. Abgabenerhebung.

Drittens unmittelbar den Staatszweck befördern:

Thätigkeit. Oeffentlicher Unterricht. Ueber Staats- und Volksbeamten.

Fünftes Kapitel.

Verhältnisse der Urrechte zu den staatsbürgerlichen Rechten. Einzelne Rechte: Eigenthum, Erwerbs- und Verwendungsbefugniß. Rede- und Schreibfreiheit. Innere Ehre, äussere Ehre:

a) allgemeine Ehre,
b) bürgerliche Ehre,
c) Standes-Ehre.

Sechstes Kapitel.

Staat. Kirche. Verhältniß beyder, natürliches, geschichtliches. Staatsreligion. Judenthum, Heidenthum, Christenthum, Luther und Calvin. Kirchengesellschaften.

Siebentes Kapitel.

Aeusseres Staatsrecht. Völkerrecht. Einmischung. Staatenbund und Bundesstaat. Volk und Staat. Wer darüber entscheidet: „was ein Volk sey.“ Volksvormundschaften.

Achtes Kapitel.

Vernunftstaaten und wirkliche Staaten. Kennzeichen des vernünftigen Staates. Nothwendigkeit der Vertretung. Prüfung der geschichtlichen Staatsformen. Eintheilung der Staatsformen. Natürlichste und allgemeinste; geschichtliche Eintheilung; erstens nach der Art, wie regiert wird; in beschränkte und unbeschränkte; zweitens nach den regierenden Personen:

a) in Demokratien,
b) Aristokratien,
c) Monarchien ꝛc.

Welche Staatsverfassung die beste sey? Beziehungsweise? unbedingt? Vom Kaiser, = Königstitel ꝛc.

Neuntes Kapitel.

Alte deutsche Freiheit. Volksleben. Verfassung. Oeffentlichkeit aller Angelegenheiten. Gauen und Zenten. Wahl der Beamten. Veränderungen nach der Völkerwanderung. Verfall der deutschen Freiheit. Die deutschen treten an die Stelle der römischen Kaiser und maßen sich deren Rechte an. Sie werden von Gottesgnaden 2c.

Zehntes Kapitel.

Mittelalter. Lehnswesen. Entstehung. Begriff. Innere Gebrechen und äussere. Veranlassungen führen es zum Verfall. Faustrecht.

Eilftes Kapitel.

Neuere Zeit. Ewiger Landfriede. Reichsverfassung. Territorial-Verfassungen. Landstände. Rechte derselben.

Zwölftes Kapitel.

Neueste Zeit. Erste französische Revolution. Einfluß derselben auf Deutschland. Französisches Kaiser-

reich. Auflösung des deutschen Reiches. Rheinischer Bund. Vertreibung Napoleons. Deutscher Bund. Dessen Entstehung. Grundbegriffe und Verfassung. Einzelne Bundesgesetze. Zweite französische Revolution. Einfluß derselben auf Teutschland. Seither entstandene Verfassungen. Der Teutschen Zukunft (Vergl. Einleitung).

Erstes Kapitel.

Der Mensch. Die Gesellschaft. Der Staat. Entstehung, Wesen und Zweck desselben. —

1. Welches ist der Zweck des Menschen?

Die Entwickelung der ihm von der Natur verliehenen Anlagen zur körperlichen, sittlichen*) und geistigen Kraft.

2. Kann diese Entwickelung im Zustande der Abgeschiedenheit von anderen Menschen herbeigeführt werden?

Nein! sondern es ist nothwendig, daß die Menschen mit einander in gesellschaftlichen Verkehr treten, um sich wechselsweise unterrichten und vervollkommnen zu können.

3. Was heißt im gesellschaftlichen Verkehr seyn?

---

*) Weil in dem Ausdrucke: geistige Kraft, die Willenskraft, der richtige Takt des Gefühls und die Lebensfertigkeit (Thatkraft) enthalten sind.

Dasjenige Verhältniß der Thätigkeit, in welchem mehrere Personen, die sich zu einem gemeinsamen Zwecke vereiniget haben, einen wechselseitigen Einfluß und ein gegenseitiges Interesse zu Stande bringen. *)

4) Was ist der Zweck der Staatsgesellschaft?

Den Mitgliedern derselben die Verwirklichung der Menschenzwecke möglich zu machen.

5) Wie muß demnach die Staatsgesellschaft beschaffen seyn, und was können die Mitglieder derselben von ihr fordern?

Die Staatsgesellschaft soll so beschaffen seyn, daß es Jedermann in derselben möglich wird, seine Urrechte zu verwirklichen.

6) Was versteht man unter Urrechten und welche gehören dahin?

Man versteht darunter den Inbegriff derjenigen Mittel, wodurch es dem Menschen möglich wird, den natürlichen Zweck körperlicher, sittlicher und geistiger Vollendung zu erreichen. Es gehören dahin:

a) Das Recht auf Freiheit und Gleichheit. Jeder muß den Kreis der Willkür, den er sich selbst zuschreibt, auch allen Andern zugestehen, und Jeder darf und soll sich denjenigen Kreis der Will-

---

*) Das erste dieser Verhältnisse ist wohl unstreitig die Ehe.

kür zuschreiben, der seinen natürlichen Zwecken gemäß ist. Daraus geht hervor, daß jeder Mensch frei ist und daß Alle gleich frei sind.

b) Das Recht auf Eigenthum, Erwerbs- und Verwendungs-Befugniß;

c) das Recht auf Ehre;

d) das Recht auf Unterricht;

e) das Recht auf Antheil an der Regierung;

f) das Recht auf Antheil an der Erziehung;

g) das Recht auf Einigungen zu solchen Zwecken, wodurch die Rechte Anderer nicht gekränkt werden, so wie überhaupt alles dasjenige zu thun oder zu unterlassen, was dem Staatsmitgliede erlaubt ist, wodurch es einerseits seinem ursprünglichen Zwecke entsprechen zu können glaubt, anderseits nicht in die Rechte der übrigen Staatsmitglieder, noch in die Rechte des Ganzen eingreift.

7) Wie kann man daher den Zweck der Staatsgesellschaft noch ausdrücken?

Es sey der Zweck des Staates, einerseits denjenigen Zustand der Sicherheit, anderseits diejenigen Einrichtungen und Gelegenheiten herbeizuführen, wodurch es den Einzelnen möglich wird, unter dem Verhältnisse der Freiheit und Gleichheit, ihre körperliche, sittliche und geistige Vollendung zu versuchen, um so nach Maaßgabe ihres Fleißes, ihrer Anlagen und

Kräfte im größeren oder geringeren Umfange ihre Urrechte zu verwirklichen.

8. Soll der Staat aber Jemanden zur Verwirklichung seiner Urrechte zwingen?

Nein! denn ohne Freiheit ist keine wahre Bildung möglich. Die Freiheit ist daher das erste Urrecht, das im Staate gesichert werden soll, und ohne sie könnte keines der übrigen verwirklicht werden.

9. Kann sonach der Mensch im Staate Alles thun, was er will?

Die Regel ist zwar die Freiheit. Eben weil diese Freiheit Allen gegeben ist, so gilt im Staate auch die Gleichheit. Es darf deshalb jeder Einzelne nur so weit in seiner Freiheit gehen, als er dadurch nicht einen Andern im Besitze der Freiheit stört. (Das Recht des Einen hört da auf, wo das Recht des Andern anfängt.)

10. Wie drückt sich darüber die Geschichte aus?

Die Römer sagten: Lebe ehrbar, kränke Niemanden, und leiste Jedermann, was er mit Recht von dir fordern kann. Christus sprach: Alles was ihr wollt, das Euch die Leute nicht thun sollen, das sollt ihr Ihnen auch nicht thun. Moses beschränkte die Freiheit der Einzelnen, um die Freiheit Aller zu erhalten, durch die zehn Gebote. So ungefähr dachte auch der griechische Weltweise Aristoteles, während der Philosoph

Plato verlangte daß die persönliche Freiheit größtentheils dem Ruhme und der Kraft des Staates gegen Außen geopfert werden sollte.

Zweites Kapitel.

Gesetze, Eintheilung derselben in göttliche, (über die Körperwelt, das thierische Leben und den Geist), in menschliche (sittliche, bürgerliche Gesetze) Verfassung, Staats- und Ortsbürger. Indigenat. Staatsgewalt. Regierungsgewalt.

1. Wodurch werden die Einrichtungen eines Staates, die Rechte und Pflichten, welche in demselben verwirklicht werden sollen, bestimmt?

   Durch Gesetze.

2. Was nennt man ein Gesetz?

   Die Regel, nach welcher für dieselbe Voraussetzung immer dieselbe Wirkung eintritt.

3. Wie lassen sich die Gesetze eintheilen?

   In solche, welche unmittelbar durch die Natur gegeben sind, und in solche, welche auf menschlichen Bestimmungen beruhen; also in göttliche und menschliche Gesetze.

4. Ueber welche Gegenstände erstrecken sich die göttlichen Gesetze?

   a) Ueber die Körperwelt,

b. über das thierische Leben,

c. über den menschlichen Geist.

5. Worauf beziehen sich die menschlichen Gesetze?

Auf das gesellschaftliche Leben, dessen Regulirung die Natur dem menschlichen Ermessen überlassen hat. *)

6. Wie lassen sich die menschlichen Gesetze noch weiter eintheilen?

In Sittengesetze und bürgerliche Gesetze. Jene beziehen sich auch auf den Willen, die Gedanken, und auf solche Handlungen, welche für andere Menschen ohne rechtliche Folgen sind; diese erstrecken sich blos auf die Handlungen der Menschen, welche auch für Andere Folgen haben können.

7. Wie nennt man den Inbegriff der Gesetze, die sich auf die äußern Verhältnisse des Staates beziehen?

Aeußeres Staatsrecht.

8. Wie diejenigen Gesetze, welche die Regulirung der Verhältnisse des Staates als Ganzen zu den einzelnen Mitgliedern desselben bezwecken?

Inneres Staaatsrecht.

9. Was versteht man unter Privatrecht?

Die gesetzlichen Normen, welche die Verhältnisse der Einzelnen untereinander reguliren.

---

*) Das menschliche Ermessen ist zwar selber den göttlichen Gesetzen unterworfen, und insofern wird man die Schöpfungen desselben auch göttliche nennen können.

10. Wie nennt man das Grundgesetz, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Staate und seinen Mitgliedern verbürgt und etwa auch die Verhältnisse mehrerer in einem Vereine stehender Staaten bestimmt werden?

Verfassung.

11. Wie nennt man diejenigen, welche unter dem Schutze der Verfassung stehen?

Staatsbürger.

12. Was sind Stadt- Orts- Bürger u. dgl.?

Diejenigen, welche unter dem Schutze einer besonderen Gemeindeverfassung stehen.

13. Was versteht man unter dem Ausdrucke Indigenat?

Dieser Ausdruck bezeichnet eigentlich so viel als Eingeborenheit. Man versteht jetzt darunter diejenige Eigenschaft, vermöge welcher Jemand wohl die Privatrechte, aber nicht die staatsbürgerlichen Rechte ausüben kann.

14. Wie nennt man die Befugniß des Staates, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu handhaben, welche zur Verwirklichung des Staatszweckes nothwendig sind?

Staatsgewalt.

15. Was versteht man im Gegensatze zur Staatsgewalt unter Regierungsgewalt?

Die Befugniß, die Verwaltung zu leiten und die Vollziehung auszuüben.

16. Wann tritt dieser Gegensatz hervor?

Wenn Gesetzgebung, Verwaltung und Vollziehung nicht ungetheilt denselben Personen zustehen.

Drittes Kapitel.

Recht. Gerechtigkeit. Verbindungskraft der Gesetze. Uebergang derselben für die Zukunft. Rechtlichkeit. Billigkeit.

1. Was ist Recht?

Was in seiner Entstehung und seinen Folgen der ursprünglichen und natürlichen Bestimmung eines Gegenstandes gemäß, in seinem Zusammenhange mit dem letzten Zwecke also übereinstimmend und vernünftig ist.

2. Kann je eine Bestimmung recht seyn, welche mit den Absichten der Natur im Widerspruche steht?

Nein!

3. Wann ist daher ein Staat recht?

Wenn er den Zwecken der Menschheit entspricht.

4. Wann ist ein einzelnes Gesetz recht?

Wenn es dem Zwecke des Staates entspricht.

5. Was nennt man gerecht?

Diejenige Eigenschaft einer Person oder Handlung vermöge welcher dieselbe dem Rechten gemäß ist.

6. Was ist Gerechtigkeit?

Die Eigenschaft recht zum selbständigen Begriff erhoben.

7. Wann ist ein Staat gerecht?

Wenn er den Willen und die Kraft besitzt, die Herrschaft (den Zustand) des Rechtes zu erhalten.

8. Was versteht man sonst noch unter Recht, und wie kam man dazu, diesen Begriff mit dem Namen „Recht" zu verbinden.

Recht als Gegenstand betrachtet, ist der Inbegriff der in einem Staate über die Handlungen der Bürger geltenden Gesetze, z. B. römisches Recht, französisches Recht. Man muß nämlich im Staate von der Vorstellung ausgehen, daß jedes Gesetz auch ein rechtes sey, weil sonst kein Staatsbürger demselben gehorchen würde, und man voraussetzen muß, daß der Gesammtwille nicht das zum Recht macht, was ihm selbst Unrecht scheint.

Ferner bedeutet Recht auch in figürlicher Bezeichnung so viel als die Befugniß, welche aus dem Rechte fließt, z. B. ich habe das Recht zu klagen, Wein zu schenken (Gerechtigkeit) diese beiden letzten Bedeutungen des Wortes Recht, beruhen aber auf Voraussetzungen, welche oft nur in der Vorstellung beruhen, und deswegen kann man eigentlich blos von einem Rechte in der ersten Bedeutung reden.

9. Was ist aber der Form nach zu beobachten, wenn irgend eine Bestimmung zum Gesetze erhoben werden soll?

Daß diejenigen, welche sich ihr unterwerfen sollen, auch mit derselben übereinstimmen.

10. Wenn aber Jemand nicht für die Einführung eines Gesetzes stimmen wollt, dennoch aber die Mehrheit der Gesellschafts= oder Staatsmitglieder dessen Einführung verlangen sollte — was stehen ihm für Wege offen?

Er muß sich entweder dem Willen der Mehrheit fügen, und dem Gesetze unterwerfen, oder er kann aus der Gesellschaft austreten.

11. Wann sind als in formeller Hinsicht Gesetze rechtmäßig eingeführt?

Wenn die Mehrheit der Staatsbürger für die Enühr ung derselben gestimmt hat.

12. Kann daher ein Gesetz, welches der Form (der Erlassung und Abstimmung) nach gerecht ist, nicht dem Inhalte nach ungerecht seyn?

Allerdings, wenn darin die Urrechte der Einzelnen verletzt würden.

13. Was ist daher von dem Verhältnisse zu halten, welches, obwohl mit gültiger Mehrheit, einzelne Menschen den Andern oder dem Staate entweder ganz oder theilweise so unterwirft, daß jene an ihren Urrechten Schaden leiden?

Niemals kann ein Mensch den Einzelnen oder dem Ganzen als Mittel dienn, wenn dadurch seine Urrechte angegriffen werden.

14. Können Gesetze auch auf die Vergangenheit wirken?

Es ist Regel, daß Gesetze blos auf die Zukunft bezogen werden. Dieses hindert jedoch nicht, daß die Auslegung eines streitigen Gesetzes zurückwirken könne bis zu derjenigen Zeit, in welcher das Gesetz gegeben worden, jedoch so, daß gerichtlich bereits rechtskräftig entschiedene Fälle durch eine gegentheilige Auslegung nicht mehr angefochten werden können.

15. Kann Jemanden ein Recht, welches er durch ein früheres Gesetz erworben hatte, durch ein späteres Gesetz entzogen werden?

Wenn er dieses Recht im erlaubten Inhalte und in erlaubter Form (also nicht etwa durch Gewalt, Betrug u. dgl.) erworben hat, unmöglich! Wenn ihm jedoch natürliches Unrecht zum bürgerlichen Recht geworden, oder er in unerlaubter Form das unerlaubte Recht erhalten hätte, allerdings, sobald nämlich der Staat zum Natürlichen zurückgekehrt ist. Auch hier muß bemerkt werden, daß die Urrechte für jeden Menschen unveräußerlich und für Andere als den Berechtigten unerwerbar sind.

16. Wenn nun aber die Vertheilung der Rechte nach den Grundsätzen der Wandelbarkeit, nach den Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten gewisser Zeitabschnitte einer Veränderung nothwendig unterworfen ist — welche Grundsätze müssen entscheiden, wenn Jemanden das, was er vermöge dieser Eigenthümlichkeiten nur zeitlich

erlangen konnte, wieder entzogen wird?

Die Bürger sollen mit dem Geiste der Zeit weiter schreiten und auf das Zufällige und Vorübergehende keinen zu großen Werth legen. Wenn ihnen daher durch den Staat ein Vorrecht, (Privilegium) entzogen wird, so können sie nach der Strenge des Rechtes keine Entschädigung verlangen. Ob nach Billigkeit, ist nach Frage 20 zu beantworten.

17. Kann ein Gesetz auch die Nachkommen binden?

O ja! So lange sie dasselbe nicht durch Stimmenmehrheit abändern. Niemals aber sind die Nachkommen verbunden, Lasten zu tragen, welche ihnen die Vorfahren hinterlassen, wenn sie nicht auch zugleich damit verbundene Rechte antreten.

18. Woher weiß man, daß im Staate Jedermann das Recht hat, an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen?

Die Vernunft verdammt Niemanden zu gehorchen, wo Andere befehlen. Wer hier ein Vorrecht in Anspruch nehmen wollte, müßte beweisen, daß er dasselbe durch die Absicht der Natur erhalten habe, und daß es die Absicht der Natur sey, ihn ferner in dem Besitze desselben zu lassen. Denn wenn zu Jemandes Nachtheil ein Grundsatz geltend gemacht und etwas der allgemeinen Gleichheit Widersprechendes eingeführt werden soll, so muß für das rechtliche Daseyn und für den rechtlichen Fortbestand einer solchen Bestimmung immer der Beweis geführt werden.

z. B. daß A. Sclave des B. seyn soll. Bis jetzt aber war Niemand im Stande durch die Vernunft zu beweisen, daß solche Ausnahmen gegen die allgemeine Regel in der Natur begründet seyen.

19. Haben auch diejenigen, welche sich blos vorübergehend im Staate aufhalten, und überhaupt alle diejenigen, welche nicht als Staatsbürger geboren oder aufgenommen sind, das Recht, an der Gesetzgebung des Staates Theil zu nehmeu?

Nein! sie sind in der Staatsgesellschaft als Gäste zu betrachten, und daher gilt in Beziehung auf sie, daß sie dem Schutze des Staates, eben daher auch den Gesetzen des Staates über äussere Freiheit unterworfen sind, sonst aber keine staatbürgerlichen Rechte genießen.

20. Wer ist als Staatsbürger zu betrachten?

Staatsbürger im weiten Sinne sind alle diejenigen Personen, welche im Staate ansässig sind und unter dem Schutze der Staatsverfassung stehen. Im engern Sinne versteht man blos diejenigen darunter, welche ausser den privatbürgerlichen auch die öffentlichen Rechte ausüben können. Die Frage, ob Weiber von der Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen werden sollen, wird in der Regel bejahend entschieden. Doch muß nach dem Grundsatze der Gleichheit jede Beschränkung, welche sie in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte treffen soll, bewiesen werden.

Hinsichtlich des Alters läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen. Es ist auf die persönliche Reife zu sehen. Man kann daher annehmen, es sey jeder Staatsbürger, welcher im Staate geboren ist, oder dem das Staatsbürgerrecht ertheilt wurde (Verbürgerung, Naturalisation). Zur Ausübung eigener staatsbürgerlichen Rechte aber, werden besondere Eigenschaften erfordert.

21. Außer dem Ausdrucke Recht, kömmt auch noch im Sprachgebrauche das Wort Rechtlichkeit vor; was versteht man darunter?

Diejenige Eigenschaft, in welcher Jemand zum Vortheile Anderer auf die Strenge des Rechts verzichtet, zu seinem Nachtheile aber sich ihr unterwirft.

22. Was ist Billigkeit?

Billigkeit zeigt sich in der Rücksichtnahme auf besondere Fälle und Verhältnisse, und ist derjenige Theil unseres thätigen Vermögens, wodurch die Strenge des Rechts gemildert wird. Sie stößt also an gegen die Form des strengsten Rechts, obgleich der letzte Zweck derselben mit dem des Rechtes ganz gleich ist denn auch sie will Materielles, d. h. dem Geiste der Gesetze angemessenes Recht, was die strengen Formen auch wollen, ob sie es gleich nicht immer gewähren können.

Viertes Kapitel.

Durchführung des Rechtsgesetzes. Polizei. Aerzte. Gerichte. Streitige Rechte. Selbsthülfe. Selbstvertheidigung. Unerlaubte Handlungen. Ersatz. Nichtigkeit. Strafe. Besserungsanstalten. Gerichtliches Verfahren. Heereseinrichtung. Kassen. Unterrichtsanstalten.

1. Welche Einrichtungen hat der Staat überhaupt zu treffen, damit den einzelnen Staatsbürgern die Verwirklichung ihrer Rechte möglich werde?

Im Allgemeinen läßt sich darüber dem Staatszwecke gemäß Folgendes sagen:

a. der Staat soll für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums sorgen. Zu diesem Zwecke hat er Aerzte, Polizei und Gerichtsbarkeit.

b. Eben so wird er für Verwaltung und Ordnung im Staatshaushalte, für die Besorgung der Staaseinnahmen und Ausgaben eigene Beamten aufstellen; er hat:

c. Unterrichtsanstalten anzuordnen, in welchen es jedem Einzelnen möglich wird, sich zu bilden, und endlich

d. wird er für die äussere Sicherheit eine bewaffnete Macht errichten.

Nach diesen Richtungen der Thätigkeit des Staates kann man unterscheiden:

a. Polizei und Justiz,
b. Verwaltungsrecht,
c. Kulturrecht, (Bildungsrecht)
d. Kriegsrecht.

2. Welche Grundsätze gelten in Beziehung auf die Einrichtung der Polizei und Justiz? Was versteht man unter Polizei, und in welchem Sinne hat sich diese Einrichtung geschichtlich entwickelt?

Das Wort Polizei ist aus dem Griechischen πολιτεια abzuleiten, bei den Römern unter dem Namen politia vorkommend. Es bezeichnet aber in dieser Bedeutung so viel als Staatseinrichtung; im engern Sinne Vernunftstaat und erhielt erst später eine noch beschränktere Bedeutung. Man fing nämlich im 15ten und 16ten Jahrhundert in Deutschland an, weit mehr zu regieren, als vorher, was mit der stärker befestigten Landeshoheit zusammenhängt und so dehnte man die Regierungs-Thätigkeit im Innern auch noch weiter, als auf Rechtspflege und Finanzwesen aus, nannte deshalb Alles, was nicht Rechtspflege und Finanzwesen war, Polizei. Obgleich diese Erklärung verneinend (negativ) gefaßt ist, so läßt sich dennoch angeben, was Alles zur Polizei gerechnet wurde, nämlich:

a. Sorge der Regierung für die Gesundheit,

b, Abwendung äußerer Verletzung der Personen,
c. Sicherung des Eigenthums, auch gegen Naturübel,
d. Beförderung der Gewerbe,
e. Verhütung der Theurung von Lebensmitteln und Armenversorgung,
f. Sorge für Geistesbildung und Sittlichkeit, Kirchen- und Schulwesen, die Entfernung öffentlicher Unsittlichkeit.

Heut zu Tage versteht man unter Polizei diejenige Anstalt des Staates, deren Zweck es ist, gegen alle Störungen im Innern des Staates durch Vorbeugung und zwar entweder gegen Naturübel oder gegen menschliche Handlungen zu sorgen.

3. Wie kommt man zu dem Unterschiede zwischen Polizei- und Rechts-pflege?

Man kann den Störungen der Sicherheit dadurch vorbeugen, daß man die Ursachen und Veranlassungen dazu so lange als möglich zu entfernen sucht, oder es kann auch gegen die Störungem im Rechtsstande dadurch gesorgt werden, daß man Behörden einsetzt, denen es obliegt, streitige Rechte zu entscheiden, und bei wirklich vorgefallenen Rechtsverletzungen äußerlich einzuschreiten. Dorthin gehört die Polizei, hierher gehören die Gerichte.

4. Nach welchen Richtungen wird sich daher die Thätigkeit der Polizei äußern?

Nach so vielen Richtungen, als es Seiten gibt, woher eine Gefahr zu befürchten ist. Es wird daher der Staat zu sorgen haben, für eine ärztliche Polizei, für Polizei gegen Naturübel, für eine Rechtspolizei, und für eine Unterrichtspolizei.

5. Wie weit soll die Thätigkeit in diesen verschiedenen Richtungen von Seite der Polizei gehen?

Die Beschränkungen, welche sich die Polizei zu ihren Zwecken in Beziehung auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen erlaubt, müssen durch den Gesammtwillen des Staates selbst in den Staatsgesetzen gebilligt, und genau bestimmt werden, damit die Thätigkeit der Polizei nicht in Willkür und Bürgerquälerei ausarte; in Beziehung auf die drohenden Naturübel dagegen muß die Polizei verbindlich gemacht werden, den höchsten Fleiß auf die Beseitigung aller Gefahren anzuwenden.

6. Läßt sich eine geheime Polizei rechtfertigen?

Lüge und Verstellung darf der Staat nie anwenden, so wie überhaupt nichts Unsittliches einen sittlichen Zweck fördern kann.

7. Wo beginnt die Thätigkeit der Gerichte, was versteht man darunter?

Wenn Störungen im Rechtsfrieden eintreten, unter verschiedenen Parteien streitige Rechtsangelegenheiten entstehen, ja selbst da, wo die berechtigte Person bei Vorhandenseyn des rechtsfähigen Gegenstandes entweder nicht vorhanden, oder nicht im Stande ist, ihr

Recht zu vertreten, wird es nothwendig seyn, daß man die Gegenstände der Berechtigung nicht dem Zufalle oder der Selbsthilfe der Parteien überläßt, besonders aber, wenn Angriffe auf die durch den Staat verbürgten Rechtsgesetze entstehen, wird der Staat dabei nicht gleichgiltig bleiben können, sondern es ist nothwendig, daß er hier zum Vortheile der berechtigten Personen, und zum Wohle des Rechtsgesetzes thätig wird, indem er Behörden niedersetzt, welche Kenntniß und Gewissenhaftigkeit genug besitzen, um den Staatsbürgern ihre Rechte und dem Ganzen die Herrschaft der Rechtsgesetze zu erhalten.

8. Warum kann man es bei streitigen Rechten den Staatsbürgern nicht selbst überlassen, sich Recht zu verschaffen?

Wollten sie dieses, so weit sie über das streitige Recht Bestimmungsbefugniß haben, auf friedliche Weise z. B. durch Vergleich zu Stande bringen, so würde Niemand etwas entgegen haben; allein, wo dieses nicht geschehen kann, muß derjenige, welcher sich in seinen Rechten verletzt glaubt, die vom Staate zum Rechtsprechen niedergesetzten Behörden anrufen, und es kann dem Verletzten, der häufig vom Irrthume, oder von böser Absicht befangen ist, nicht überlassen werden, sich eigenmächtig Hilfe zu verschaffen: (Selbsthilfe ist verboten.)

9. Wenn aber ein Bürger im Besitze und in der Ausübung eins Rechtese durch einen unerlaubten Angriff ver-

gestalt gefährdet wird, daß für ihn ein unwiderbringlicher Schaden zu befürchten steht?

Dann darf der Angegriffene so viel Gewalt anwenden, als nothwendig ist, um die Gefahr zu beseitigen, ist aber verantwortlich für Alles, was zu diesem Zwecke nicht nothwendig war. (Selbstvertheidigung ist erlaubt, der Exzeß ist strafbar.)

10. Welcher Vortheil ist ausserdem noch mit dem blosen Besitze einer Sache, oder mit der Ausübung eines Rechtes verbunden?

Im Zweifel streitet die Vermuthung für den Besitzer (Ausübenden).

11. Was versteht man unter einer unerlaubten Handlung?

Eine jede Handlung ist unerlaubt, welche in die Rechte eines Andern eingreift, oder durch die Gesetze des Staates verboten ist. (Was nicht gesetzlich ist, ist kein Recht, und was nicht verboten ist, das ist erlaubt.)

12. Welches müssen die Folgen einer unerlaubten Handlung seyn?

Vor Allem Nichtigkeit, d. h. eine unerlaubte Handlung soll rechtlich gar keine Folgen haben, sondern der Staat soll suchen, den Schaden, welcher dadurch entstanden ist, und die Gefahr, welche dem Rechtsstande droht, zu heben. Es soll daher Niemand aus einer unerlaubten Handlung Rechte ableiten können, nur da, wo ein ersetzbarer Verlust in Folge der unerlaub-

ten Handlung eingetreten ist, soll dieser durch den Verletzenden ersetzt werden. Wenn aber weder die Nichtigkeitserklärung, noch der Ersatz ausreichen, um die Gefahr für den Rechtsstand zu heben, so soll der Staat dem Verletzenden selbst ein Uebel zufügen, d. h. ihn strafen.

13. Hierher gehört die Frage, ob durch den Gesetzgeber unsittlichen Handlungen, die also an sich nicht in die Urrechte Anderer eingreifen, Folgen beigelegt werden sollen?

Offenbar soll sich die Gesetzgebung auch nach den Sitten des Volkes richten. Daraus folgt:

a) daß der Staat nicht unbedingt verbieten könne, was nach den Sitten seines Volkes als erlaubt erscheint;

b) daß der Staat das nicht unbedingt erlauben könne, was nach den Sitten seines Volkes als unerlaubt erscheint;

c) daß Niemand aus einer unsittlichen Handlung ein Recht solle ableiten können.

14. Was versteht man unter Strafen?

Strafe ist das wegen einer rechtsverletzenden, unverbesserlichen Handlung dem Handelnden zugefügte, selbstständige Uebel.

15. Was ist Zweck der Strafe?

Der letzte Zweck jeder Strafe ist das Ansehen des bedrohten Gesetzes aufrecht zu erhalten.

16. Hat der Staat das Recht zu strafen?

Niemand hat noch dem Staate das Recht abgesprochen, Gesetze zu geben. Soll nun der Staat Gesetze geben können, so muß er auch das Recht haben, sie aufrecht zu erhalten.

17. Daraus folgt aber nicht, daß dem Staat ein Recht der Strafe zustehe. Er könnte ja auch andere Mittel anwenden?

Es sind uns aber bis jetzt keine Mittel bekannt welche die Strafe ganz entbehrlich machen.

18. Wie ist die Strafe entstanden?

Sie ist aus der Rache hervorgegangen. Ursprünglich und zwar sowohl bei den alten Teutschen als den Juden war sie eine reine Privatrache, bei den Römern aber, die in ihrem Ursprunge *) schon mehr gesetzlichen Sinn offenbaren, wagt es der Einzelne nicht, selbst Rache zu nehmen, sondern der Verbrecher ist der Rache der Götter verfallen.

19. Was liefert die Geschichte für Ergebnisse hinsichtlich der Härte oder Milde der Strafen?

Je ungebildeter und roher ein Volk, desto grausamer und unmenschlicher seine Strafen; je gebildeter und gesitteter ein Volk, desto schonender und milder sind dieselben. So werden z. B. in Bayern alle Verbrecher nur mit dem Schwerdte hingerichtet,

---

*) Als Römer.

während in Preußen und Hannover das Rädern von unten hinauf noch üblich ist.

20. Wie erklärt sich dieses?

a) Je weniger der Staat die Mittel kennt, der verbrecherischen Willkür zu steuern, desto mehr trägt die Strafe die Eigenschaften der Sache und Abschreckung in sich;

b) je gebildeter und gesitteter ein Volk, desto seltener und kleiner die Verbrechen;

c) desto großmüthiger und zum Verzeihen geneigter ist dasselbe.

21. Nach welchem Maaßstaabe soll der Staat leben?

Nach der Gefährlichkeit.

22. Worin erkennen wir diese?

In größerer oder geringerer Bosheit des Verbrechers, in näherer oder entfernterer Theilnahme (Thäter und Urheber, Gehilfe, Begünstiger) an der verbrecherischen Handlung, in der Wichtigkeit des angegriffenen Rechtes, in dem Verhältnisse zur angegriffenen Person, der Menge der angegriffenen Rechte, der Größe des gestifteten Schadens, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, womit die Ausführung des Verbrechens verbunden war.

23. Was hat die Eintheilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen, Vergehen, und Polizeiübertretungen zu bedeuten?

Eigentlich läßt sich keine andere Begriffsbestimmung

des Wortes Verbrechen geben, als was man sich unter dem Ausdrucke rechtsverletzende Handlung denken kann. Man unterscheidet aber und bildet aus den rechtsverletzenden Handlungen drei Klassen; indem man unter Verbrechen diejenigen versteht, die in so hohem Grade gefährlich sind, daß sie eine peinliche Strafe nach sich ziehen, unter Vergehen aber solche, welche entweder wegen Unbedeutenheit des angegriffenen Rechtes, oder wegen der geringeren Boshaftigkeit des Willens zwar eine Strafe, allein keine peinliche, wie Arbeitshaus, Zuchthaus u. s. w. erfordern, unter Polizeiübertretungen endlich solche unerlaubte Handlungen, die nicht in den Strafgesetzen, sondern blos in der Polizeigesetzgebung bei Gefahr der Ahndung verboten sind.

24. Wir haben angenommen, daß der Staat zum Zwecke der Freiheit, und nicht zum Zwecke der Beschränkung eingegangen wurde — was folgt aus diesem Grundsätze in Beziehung auf den Eintritt, die Beschaffenheit und die Dauer der Strafen?

Zunächst folgt daraus, daß die Strafe dann nur eintreten könne, wenn es keine anderen Mittel gibt, den Schaden und die Gefahr, welche dem Rechtsgesetze drohen, wieder abzuwenden. Sodann muß die Strafe so schonend seyn, als nur möglich, um dabei den ausgesprochenen Zweck zu erreichen. Endlich kann die Strafe blos so lange dauern, als die verbrecherische

Kraft (im Willen) vorhanden ist, welche das Gesetz bedroht hat. Aus diesem folgt, daß der Staat niemals den Menschen als Mittel gebrauchen dürfe, um Andere abzuschrecken, sodann daß er niemals strafen dürfe, um blos das Rachegefühl der Verletzten zu befriedigen, wenn auch die Nichtachtung des Rechtes derselben nothwendige Veranlassung zur Strafe wird.

25. Welche Strafen soll der Staat anordnen, und wie soll er sie in den vorkommenden Fällen verhängen?

Will der Staat den mit der Strafe beabsichtigten Zweck erreichen, so muß er dieselbe nothwendig nach der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens und nach der Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung einrichten; er wird demnach untersuchen:

a) ob der Verbrecher unverbesserlich;

b) ob die Gefahr des verbrecherischen Willens möglicher Weise noch zu heben,

c) ob nicht etwa das Verbrechen blos aus Mangel an Erziehung und Bildung*) begangen worden sey?

Im ersten Falle muß der Staat die Todesstrafe aussprechen, dann lebenslängliche Freiheitsstrafen, verstümmelnde und alle entehrenden Strafen sind für den freien Menschen größere Uebel als die

*) Aus Mangel an Einsicht, denn im weiteren Sinne werden alle Verbrechen aus Mangel an Erziehung (Bildung des Geistes, Willens und Handelns) begangen.

Todesstrafe; und der Staat darf von keinem Bürger voraussetzen, daß ihm eine freiheitslose oder gebrandmarkte Existenz wünschenswerther sey, als der Tod, welcher ihn wenigstens nicht zum Thiere herabwürdigt. — Im zweiten Falle scheinen Gefängnißstrafen auf unbestimmte Zeit zur Anwendung kommen zu müssen. Auch Geldbußen, Abbitte und Verweis, sowie Verwirkung gewisser nicht unveräusserlicher, mißbrauchter Rechte lassen sich rechtfertigen. Der Staat wird hier, sobald die Heilung des verbrecherischen Willens eingetreten ist, alle peinlichen Mittel verschwinden lassen. Im dritten Falle muß an dem Verbrecher in einer eigenen mit der Befugniß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versehenen, vom Staate unabhängigen Anstalt, die Verbesserung des verbrecherischen Willens *) versucht, und sobald diese erfolgt ist, der Gebesserte in Freiheit gesetzt werden.

26. Welche besondere Grundsätze kommen hinsichtlich des Staatsverbrechens in Anwendung, und was versteht man unter Staatsverbrechen?

Man versteht darunter einen gewaltsamen Angriff,

---

*) mittelbar durch Aufhellung der Erkenntniß.

wozu aber gewöhnlich nicht Habsucht, Bosheit u. dgl. die Veranlassung bilden, sondern Grundsätze und Vorliebe für eine andere Verfassung als die bestehende, weswegen auch eine eigenthümliche Bestrafung erfordert wird.

27. Wie sind die Staatsverbrechen zu bestrafen?

Wenn ein Staat vollkommen auf den Grundpfeilern der Wahrheit und der Gerechtigkeit ruhen würde, und nicht die Staatsgesetze selbst nach dem höchsten Gesetze der Wandelbarkeit alles Menschlichen einer ewigen Veränderung unterworfen wären, so müßten die Verbrechen an einem solchen Staate nach dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit für Alle und für das Ganze bestraft werden, also nach den gewöhnlichen Regeln. Da aber die bestehenden Staatsgesetze und Verfassungen nichts als das Werk der Mehrheit sind, so muß es in den wirklichen Staaten als ein zeitliches, vorübergehendes Verbrecheu angesehen werden, wenn Jemand einen Angriff auf die Staatsverfassung wagt, weil dasjenige, was heute zum Schafott führen würde, morgen die Bürgerkrone bringen könnte. Man hat also das Recht, die Staatsverbrecher zu überwinden und sie dem Willen der Wahrheit zu unterwerfen, unschädlich zu machen; jedoch ist natürlich Jeder für alle übrigen Verbrechen, welche mit einem Angriffe auf die Staatsverfassung verbunden sind, z. B. Meuchelmord, Brandstiftung, Raub u. dgl.

verantwortlich. Das reine Staatsverbrechen, welches eine eigenthümliche Bestrafung erfodert, darf also keine Urrechte verletzen.

28. Was weißt du mir Näheres über die Beschaffenheit der im Staate bestehenden Gerichte zu sagen?

So wie die Gesetzgebung die Gleichheit aller Bürger anzuerkennen hat, eben so das Gericht. Es gibt bei demselben durchaus keine Ungleichheit in dem Verfahren und der Behandlung als diejenige, welche durch den Gegenstand, nicht durch die Person begründet wird. Jeder Staatsbürger muß nach denselben Grundsätzen gerichtet werden. Deswegen ist auch erforderlich, daß die Richter unabhängig sind, und Niemand, selbst nicht die Regiernng, kann sich erlauben, eine Untersuchung niederzuschlagen, noch viel weniger selbst ein Urtheil zu sprechen.

29. Welches sind noch weitere Erfordernisse der Gerichte?

Die Regierung selbst muß gezwungen seyn, sich vor dieselbe zu stellen, wenn sie einen Angriff auf die in der Verfassung verbürgten Rechte wagt (das Gericht darf sich der Regierung gegenüber nicht für incompetent erklären); das Gericht sey nicht durch solche Personen besetzt, welche mit andern Geschäften beladen oder in irgend einer Weise von der Regierung abhängig sind; sodann sind Schnelligkeit, Wohlfeilheit, Oeffentlichkeit nicht etwa wünschenswerth, sondern wesentlich und nothwendig, weil jeder Rechts-

streit und jede Untersuchung als eine Gefahr anzusehen ist, welche dem Rechtsfrieden droht, weil Jedermann in den Stand gesetzt werden soll, sein Recht mit so wenig als möglich Aufopferung zu vertheidigen, und alle Bürger sich von der Handhabung der Gerechtigkeit überzeugen sollen und der Betheiligte darin die sicherste Bürgschaft für sein Recht findet.

30. Wenn der Staat seine Mitglieder in ungestörter Freiheit und Sicherheit erhalten, durch die Rechtspflege dieselben vor rechtsverletzenden Handlungen durch die Polizei, vor störenden Naturübeln und andern Gefahren zu sichern sucht, soll der Staat nicht auch für die Gesundheit, so weit es ihm möglich ist, sorgen?

Allerdings! Und zu diesem Zwecke soll er gebildete und zu jeder Zeit zugängliche Aerzte anstellen.

31. Die Thätigkeit des Staats, Störungen im Innern oder von Außen vorzubeugen, zeigt sich ebenfalls in der Heereseinrichtung, wie soll diese beschaffen seyn?

Jeder Soldat muß ein Bürger, und jeder Bürger ein Soldat seyn.

32. Woraus ergibt sich dieses näher?

a) Ein Staat soll blos dann bestehen, wenn er durch sich selbst bestehen, sich durch eigene Kraft halten kann;

b) es ist mit Einführung eines Heeres in welchem nicht alle Krieger Bürger sind, zu viel Gefahr für den Staat verbunden. Bürger werden sich

nie zum Nachtheile des Staates mißbrauchen lassen, wohl aber Fremdlinge und Söldner.

c) Die vorgeschlagene Art der Heeresbildung ist weit wohlfeiler, indem jeder Bürger auf eigene Kosten sich einzuüben hat, wobei er jedoch seine häuslichen Geschäfte übersehen kann. Sollte ihm auch der Heeresdienst einige Zeitopfer kosten, so muß er bedenken, daß er diese an der Steuer erspart und wie nützlich die Bürgerbewaffnung für die Vaterlandsliebe und die Gesundheit wirkt.

33. Bisher also sehen wir (in Justiz, Polizei, Medizinalwesen und Bürgerbewaffnung) die Thätigkeit der Regierung als abwehrend oder verhindernd, wie soll nun aber der Gang der ruhigen Verwaltung beschaffen seyn und wie verhält sich dieselbe zum Staatszwecke?

Auch die Verwaltung beschäftigt sich wie die bisherigen Arten der Thätigkeit nicht unmittelbar mit dem Staatszwecke. Sie besorgt nur, erhält, schafft die Mittel, wodurch es dem Staate möglich wird, seinen Zweck zu erreichen.

25. Nach welchen Richtungen wird daher die Verwaltung der Thätigkeit sich äußern?

a) in Erhebung und Verwendung der Einkünfte;
b) in Beförderung des Wohlstandes, des Handels der Gewerbe, des Ackerbaues, der Viehzucht ꝛc.;
c) in der Gemeindeordnung, der Besorgung der

auswärtigen Angelegenheiten und aller öffentlichen Festlichkeiten;

d) in der Bauordnung: Strassen-, Brücken-, Berg- und Häuserbau.

35. Kann die Regierung von diesen Geschäften nicht einige den Bürgern überlassen?

Es läßt sich der allgemeine Grundsatz aufstellen: die Regierung soll dem Fleiße, der Betriebsamkeit, dem Verschönerungs- und Nützlichkeitssinne der Bürger keine Schranken setzen, sondern ihn zu erhalten, zu wecken und zu nähren suchen.

In Beziehung auf Handel, Gewerbe, Ackerbau, Verschönerungsanlagen, Gemeindeordnungen aller Art, so weit letztere nicht mit den bestehenden Gesetzen des Staates im Widerspruche sind, wird der Staat blos eine nicht belästigende Oberaufsicht führen. Jede anderweitige Beschränkung und Ungleichheit ist ein Unrecht. Ueber Gewerbs-Handelsfreiheit u. dgl. läßt es sich hier im Allgemeinen nur sagen, daß jeder Bürger das Recht haben muß, sich zu nähren, wie er will, eine erbliche Zunftmmäßigkeit ist eben so ungerecht, als sie die Betriebsamkeit und den bildenden Wetteifer lähmt. Die öffentliche Bauordnung besorgt der Staat; Privatbauten stehen unter der Aufsicht der Polizei. Für die Bestreitung der Ausgaben ist eine Staatskasse zu errichten nothwendig.

36. Hier frägt es sich aber wo denn die Einnahmen herkommen? *)

Von den Bürgern.

57. Nach welchem Maaßstabe sollen diese aber erhoben werden?

Nach dem Vermögen, d. h. nicht allein der Grundbesitz oder der Betrieb eines einträglichen Gewerbes, sondern der Güterbesitz überhaupt, auch die Bekleidung mit einträglichen Stellen und Aemtern sollen verhältnißmäßig nach der Größe des vorhandenen oder möglichen Einkommens besteuert werden. Die Steuer blos von dem Landmanne und dem gewerbtreibenden Bürger zu erheben ist eine widersinnige Ungerechtigkeit, die leider mehr oder weniger in den jetzt bestehenden Staaten noch vorkömmt.

58. Welche Art der Thätigkeit beschäftigt sich unmittelbar mit dem Staatszwecke?

Der Unterricht.

59. In wie weit soll dieser durch den Staat geleitet werden?

Es muß öffentliche Unterrichtsanstalten geben, in welchen gleichsam alle gemachten Erfahrungen und gesammelten Kenntnisse als Gesammteigenthum auf-

*) Ist es recht, daß der Staat mit seinen Bürgern Lotto spielt; Der Staat soll die Leidenschaften der Menschen nicht in Versuchung führen, also auch nicht zur Spielwuth reitzen.

bewahrt sind, und in welchem es jedem Staatsbürger frei steht, sich unterrichten zu lassen. In Beziehung auf die Jugend hat der Staat darauf zu sehen, daß sie entweder in den öffentlichen Anstalten oder in berechtigten Familien unterrichtet wird. Der Unterricht der Jugend ist jedoch nothwendig, weil erstlich die Aeltern nicht das Recht haben, ihre Kinder zu verwahrlosen, indem der Zweck eines jeden Menschen Bildung ist, weil es zweitens nur so dem Staate möglich wird, die ganze Summe der Bürgeranlagen (Talente) zu benützen.

40. Welche Richtung sollen Erziehung und Unterricht nehmen?

Sie sollen nicht allein auf Ausbildung des Wissens, sondern auch auf die Anregung und Vermehrung der Vaterlands- und Freiheitsliebe, der Tapferkeit und Herzensgüte gerichtet seyn.

41. Wie sollen nun aber Alle, welchen die Besorgung dieser verschiedenartigen bisher genannten Thätigkeiten übertragen wird, ernannt werden?

Aerzte, weil die Beurtheilung derselben tiefe Kenntnisse voraussetzt, eben so Richter, Lehrer besonderer Wissenschaften ernennt die Regierung, alle übrigen Beamten erwählt das Volk entweder selbst unmittelbar oder durch seine Vertreter.

42. Welcher Vortheil kann für den Staat daraus fließen, daß die Verwaltung so viel als möglich von Bürgern

besorgt wird, und überhaupt alle Beamten mit Ausnahme der wirklichen Richter, Aerzte u. s. w. vom Volke gewählt werden?

Ausserdem daß durch dieses Verfahren ausserordentliche Ersparungen gemacht werden, dient dasselbe auch sehr dazu, die Liebe der Bürger für die Regierung zu gewinnen, und ist die sicherste Bürgschaft für gewissenhaften Vollzug der Verfassung.

Fünftes Kapitel.

Einzelne staatsbürgerliche Rechte. Eigenthum. Erwerbungs- und Verwendungsbefugniß. Redefreiheit. Schreibfreiheit. Ehre. Einigungsrechte. Wahl. Fähigkeit und Wählbarkeit.

---

1. Wie verhält es sich mit dem Urrechte auf Eigenthum?

Jeder, welcher im Staate geboren ist, hat das Recht sich zu ernähren und wenn ihm dieses unmöglich ist, ernährt zu werden. Auf Erwerbs- und Verwendungsbefugniß kann ein Staatsbürger nicht verzichten, wohl aber folgt aus dem Begriffe der Verwendungsbefugniß, daß er auf sein Eigenthum verzichten kann.

2. Sohin könnte sich der Fall ereignen, daß alles Eigenthum, welches sich in der Staatsgesellschaft befindet, an Einen oder an Wenige kommen würde, und daher alle Uebrigen eigenthumslos wären?

Dieser Eine oder diese Wenigen würden desto theurer die Dienste der Uebrigen bezahlen müssen, ohne daß Letztere gezwungen wären, ein Eigenthum zu erlangen, irgend ein Urrecht aufzugeben.

3. Kann der Einzelne gezwungen werden, dem Staate sein Eigenthum abzutreten?

Wenn es zum allgemeinen Besten erforderlich ist, aber nur gegen Entschädigung.

4. Was versteht man unter Ehre?

In allgemeiner Bedeutung versteht man darunter die Achtung, welche Jemand unter seinen Mitmenschen genießt. In besonderer Bedeutung versteht man darunter diejenige Achtung, welche man als Mitglied einer besondern Staatsgesellschaft (Bürgerehre) oder als Mitglied eines besonderen Standes (Standesehre) verlangen kann.

5. Gibt es nicht auch eine innere Ehre, welche von der Anerkennung der Mitmenschen unabhängig ist?

Was man so nennen kann, ist das Bewußtseyn nach den Vorschriften der Wahrheit und Gerechtigkeit gehandelt zu haben.

6. Hat der Staat das Recht, Jemanden seine Ehre zu

nehmen und begründet ein Angriff auf die Ehre das Recht zur Selbstvertheidigung (Nothwehr)?

Der erste Theil dieser Frage wurde schon oben Kap. V., Frage 25 verneinend beantwortet. Hinsichtlich des zweiten Theils ist zu bemerken, daß weder auf die allgemeine Menschenehre noch auf die Bürgerehre ein unerlaubter Angriff, welcher unwiederbringliche Gefahr mit sich brächte, möglich ist. — In Beziehung auf die Standesehre, daß diese wohl in der Geschichte aber nicht in der Vernunft dergestalt begründet ist, daß sie durch einen unerlaubten Angriff mit einer unverbesserlichen Verletzung gefährdet würde. Auf die innere Ehre kann natürlich kein Angriff statt finden.

7. Da der Mensch nur durch die Rechte beschränkt wird, welche er selbst von Andern anerkannt wissen will, und daher auch Andern einräumen muß, so frägt es sich, ob derselbe als Mitglied einer vernünftig eingerichteten Staatsgesellschaft durch Reden oder Schreiben, Mienenspiel u. dgl., so wie durch alle andere Entäußerungen seiner Vorstellungs- und Empfindungsweise die Rechte der Uebrigen verletzen könne?

Der Mensch, so lange er frei ist, hat das Recht zu seyn, zu reden, zu glauben, zu schreiben zu handeln, wie er will. Nur versteht es sich von selbst, daß er für alle diese Entäußerungen seines Ichs verantwortlich ist. Auch hat nach dem Obengesagten

die Polizei das Recht, verbrecherische Handlungen zu verhindern, da man aber, wenn Jemand den Mund aufmacht, oder die Feder ansetzt, noch nicht wissen kann, ob derselbe seine Freiheit zu Verbrechen mißbrauchen wolle, so kann man um so weniger eine Beschränkung hinsichtlich der Rede und Schreibfreiheit annehmen, als dadurch die Gefahr, welche etwa der Ehre der Einzelnen durch Verläumdung droht nicht unverbesserlich wird. Es kann also derjenige, welcher sich redend oder schreibend Beleidigungen erlaubt, bestraft werden, während die Mittheilung allgemeiner Ansichten Jedem unverkümmert bleiben muß.

8. Unter welchen Bedingungen ist es erlaubt, Gesellschaften im Staate zu gründen?

So gut Jemand das Recht hat, für sich zu seyn, so hat er auch das Recht, mit Andern zu seyn und einen gemeinschaftlichen Zweck mit Andern zu verfolgen, den er als Einzelner rechtlich verfolgen kann. Die Gesellschaft ist aber für ihre Handlungen verantwortlich, jedoch haften die Mitglieder derselben nicht als Ganzes, sondern als Einzelne, und nur in so weit sie betheiligt sind.

9. Hat jeder Bürger das Recht zur Verwirklichung der öffentlichen Zwecke zu wählen oder gewählt zu werden?

Alle Beschränkungen der Wahlfreiheit sind unvernünftig. Beziehen sie sich auf die Geburt oder die Vermögensumstände, so heißt dieß eben so viel, als einen

andern Maaßstab der Tüchtigkeit annehmen, der dem Staatszwecke zuwider ist. Bezieht sich die Beschränkung auf andere Eigenschaften, so verläugnet sie das Vertrauen in die Vernunft und Einsicht der Wählenden. Wenn zu besonderen Zwecken gewählt wird z. B. zn wissenschaftlichen, so muß man die Zahl der Wählenden beschränken, nicht die der Wählbaren.

Sechstes Kapitel.

Staat. Kirche. Verhältniß beider der Sache, der Geschichte nach. Staatsreligion. Judenthum, Heidenthum, Christenthum, Luther. Calvin. Beschränkung der Kirchengesellschaften und wie weit?

---

1. Es wurde oben gesagt, daß sich die Thätigkeit des Staates entweder auf sein Verhältniß zu andern Staaten, oder auf das Verhältniß zu seinen Mitgliedern oder auf der Mitglieder Verhältnisse untereinander beziehe. Hat der Staat nicht auch ein Recht, sich in die Angelegenheiten seiner Mitglieder mit Gott zu mischen?

Der Staat hat seinen Mitgliedern Freiheit und Gleichheit zu gewähren, und das im Denken, Glauben und Lehren. Gedanken- Glaubens- und Lehrfreiheit gehören zu den Urrechten des Bürgers und dürfen ihm nicht entzogen werden.

2. Kann der Staat nicht auch eine Religion haben?

Allerdings! Es kann dadurch seine Würde und geistige Kraft sehr erhöht werden, allein diese Religion müßte so einfach als möglich seyn, und keinem Staatsbürger ein Zwang auflegen.

3. Worin muß sonach diese Religion bestehen?

In der Verehrung Gottes als dem Urquell aller Kraft, Liebe und Wahrheit.

4. Wie soll der Staat äußerlich Gott verehren, damit jeder Staatsbürger unbeschadet seiner besondern Religion an diesem Gottesdienste Theil nehmen könne?

Durch Reden, Musik und Gesang — etwa auch durch Gebete.

5. Wie müßten diese Gebete abgefaßt seyn?

Sie dürften schlechterdings keinen besondern Glauben, sondern nur das enthalten, worinn alle Vernünftigen übereinstimmen.

6. Soll der Staat alle besondere Religionen und Religionsgesellschaften dulden?

Alle! In soferne sie sich nur auf Glaubensangelegenheiten über das Verhältniß des Menschen zu Gott beziehen, sich nicht in Staats- und Regierungsangelegenheiten mischen, ihre Mitglieder also nur als Glaubensgenossen nicht auch als Bürger ergreifen, nicht durch Unsittlichkeit die Jugend verführen, und sonst kein öffentliches Aergerniß geben.

7. Was hat eine Religionsgesellschaft als solche für

Mittel ihre Satzungen zu handhaben?

Sie kann blos solche Gesetze und Strafen aufstellen, denen sich einerseits alle freiwillig unterwerfen, und die anderseits nicht mit der durch die Staatsgesetze gewährten Freiheit im Widerspruche stehen. Es gehören dahin Bußen, Verweise, Abbitte und wenn diese nicht ausreichen, oder ihnen nicht freiwillig Folge geleistet wird — Ausschluß. Auch müssen ihre Satzungen der Genehmigung der Staatsregierung unterworfen werden.

8. Worin weichen die jetzt im gebildeten Europa bestehenden Religionen von einander ab?

Sie stimmen darinnen mit einander zusammen, daß sie an einen und denselben Gott glauben; allein in der Art und Weise, wie sie ihn verehren, sind sie verschieden.

9. Ist diese Verschiedenheit als wesentlich zu betrachten?

Da die Grundlage und der Inhalt gleich sind, so kann diese Verschiedenheit im Uebrigen nicht wesentlich genannt werden, so wichtig auch die Folgen sind, welche man mit dieser Verschiedenheit verbindet.

10. Wäre es nicht möglich eine allgemeine Religion in einer der jetzigen Staatsgesellschaften zu begründen?

O ja! Man dürfte sich nur in den Glaubenssätzen so weit als möglich zu vereinigen suchen, den Inbegriff der gemeinschaftlichen Glaubenssätze zur Religion erheben, und das Uebrige den einzelnen Kir-

chen überlassen.

11. Auf welchem Wege könnte man ebenfalls den verschiedenen Religionen und den damit verbundenen bekannten Mißverhältnissen ein Ende machen?

Wenn man allgemeine *Lehrfreiheit* gestatten würde. Das Unvernünftige und Veraltete würde zerfallen, das Vernünftige und Zeitgemäße sich behaupten.

12. Welche Religion ist die Grundlage aller im gebildeten Europa bestehenden Religionen?

Die vcm Moses gegebene.

13. Hat Christus etwas an derselben geändert?

Dem Wesen nach nichts. Er hat den Nationalgott (Volksgott) der Juden zu einem Gotte aller Menschen gemacht, manche Mißbräuche abgeschafft, und den einen Grund der 10 Gebote wieder hergestellt. Dasselbe versuchten in Bezug auf die Lehren Christi Luther und Calvin.

14. Ist es daher recht, daß man das jüdische Volk so sehr verfolgt und unterdrückt?

Nichts kann dazu berechtigen. Der Vorwurf, daß sie hartnäckig an Mißbräuchen hängen, trifft zum Theil auch die Christen, und am allermeisten die Staatsregierungen, durch welche die Juden fortwährend ihrer wichtigsten Urrechte beraubt werden.

15. Was könnte nach dem Gesagten eine Staatsgewalt thun, um sich ewigen Ruhm zu erwerben?

Eine einfache, auf gemeinschaftliche von allen Vernünftigen anerkannte Grundsätze gegründete, Staatsreligion aufstellen, im Uebrigen die besondere Religionen dulden, ohne staatsbürgerliche Vortheile oder Nachtheile davon abhängig zu machen.

16. Kann man ein solches Unternehmen erwarten?

Staatsgesellschaften kommen sehr schwer zum vernünftigen Bewußtseyn, Staatsgewalten entschließen sich sehr ungern zu uneigennützigen Veränderungen, und gegenwärtig gibt es wohl keine Regierung, die so viel Selbstvertrauen hätte, an dem Herkömmlichen auch nur mittelbar zu rütteln.

17. Von wem müssen daher solche Veränderungen ausgehen?

Von einzelnen, gottbegeisterten, klugen und muthigen Männern, die ohne Eigennutz und Furcht die Wahrheit predigen, ihre Ueberzeugung nöthigenfalls mit dem Opfertode besiegeln und so durch die innere Gewalt derselben alle Hindernisse überwinden, und wie der Sturm mit sich fortreißen. (Solche Männer waren Moses, Christus, Sokrates 2c.)

Siebentes Kapitel.

Aeusseres Staatsrecht. Völkerrecht.

1. Wenn es nothwendig ist, daß die Mitglieder einer und derselben Staatsgesellschaft sich nach Gesetzen richten — gilt dießes nicht auch von allen Staaten im Verhältnisse zu einander?

Jeder Staat erscheint im Verhältnisse zu andern Staaten als eine Person (fingirte, gedachte) und man sollte es der Vernunft für angemessen halten, daß wie die Mitglieder einer und derselben Staatsgesellschaft sich bestimmten Gesetzen unterwerfen, auch im Verhältnisse der Staaten untereinander der Zustand der Willkür ausgeschlossen seyn.

2. Warum ist dieses nicht der Fall?

Weil über den einzelnen Staat nicht wie über die einzelnen Mitgliedern eines und desselben Staates eine höchste Richterin steht, sondern viele Staaten sich in gar keinem rechtlichen Verhältnisse zu einander befinden, diejenigen aber, welche ein solches Verhältniß anerkennen, dennoch im Falle eines sich erhebenden Streites die Gewalt der Waffen entscheiden lassen.

3. Welche Staaten machen hievon eine Ausnahme?

Diejenigen, welche entweder, wie Nordamerika,

und die Schweitz einen Bundesstaat, oder diejenigen, welche, wie die teutschen Staaten, einen Staatenbund *) bilden, in so weit die letztern gemeinschaftliche Gesetze und einen höchsten Richter anerkennen.

4. Gibt es also nicht wenigstens gewisse allgemeine Grundsätze, welche alle Staaten gegen einander anerkennen, gewisse Rechte und Pflichten, welche sie gegen einander wirklich machen können und sollen?

So wie jeder einzelne Mensch, hat auch jede Staatsgesellschaft als Person betrachtet, ihre Urrechte. Den Inbegriff und die wissentschaftliche Entwicklung derselben nennt man das Völkerrecht.

5. Gibt es keine Richterin, wenn das Völkerrecht verletzt wird?

Es gibt deren zwei, die aber mit dem Urtheile meistens zu spät kommen. Die eine ist die Stimme vernünftiger Zeitgenossen, die andere die Geschichte.

6. Worin bestehen aber die Urrechte einer Staatsgesellschaft insbesondere?

Vor Allem in der Freiheit, ihr inneres Leben durch Gesetze zu reguliren, dieselben zu handhaben und gegen Aussen hin solche Verbindungen einzugehen, wodurch die Freiheit anderer Staaten nicht gefährdet wird.

---

*) Siehe oben Kapit. 12 Fr. 4.

7. Hat aber ein Staat unter keiner Voraussetzung das Recht, sich in die innere Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen?

Nein! So wenig ein Mensch das Recht hat, sich in die innere Angelegenheiten eines andern Menschen einzumischen. Es ist vorauszusetzen, daß ein jeder Staat seine Angelegenheiten selbst reguliren kann. Selbst wenn die innere Angelegenheiten eines Staates unvernünftig sind, muß man den Mitgliedern desselben zutrauen, daß sie sich selbst helfen können.

8. Wenn sich aber dennoch ein Staat in die Angelegenheiten eines andern einmischen wollte?

Dann hätte jeder dritte Staat das Recht, ihn davon abzuhalten; denn es ist der Würde eines Staates nicht angemessen, sich bevormunden zu lassen; und eben so wenig der Würde eines Staates zuwider, einen unberufenen Vormünder zurückzuweisen. Wenn man sich des Verletzten annimmt, handelt man nicht unrecht gegen den Verletzenden.

9. Ist die Geschichte bis jetzt diesen Grundsätzen gefolgt?

Nein! Denn ein jeder Staat thut, sobald er nur mächtig genug ist, was ihm gefällt.

10. Wie erklärt sich dieses?

So weit die Vollendung eines Staates weit schwerer und seltener ist, als die eines einzelnen Menschen, eben so erwacht auch in den Staaten weit später und seltener das rechtliche Bewußtseyn.

11. Wie könnte diesem Zustande der Willkür ein Ende gemacht werden?

Wenn entweder der Himmel die Güte haben wollte, selbst die Polizei zu übernehmen oder die Staaten so viel Einsicht und guten Willen hätten, ein höchstes Gericht niederzusetzen.

12. Kann es je dazu kommen?

Es hat nicht den Anschein, weil der Stärkste immer Meister wird.

13. Was wäre daher von allen Staatsgesellschaften, welche ein vernünftiges Leben verwirklichen wollen, zu wünschen?

Daß sie entweder auch stark genug würden, ihre Rechte vertheidigen zu können, oder das Staatenbilden lieber ganz bleiben ließen.

14. Für welche Menschen oder für wie Viele ist es wohl ersprießlich, eine Staatsgesellschaft zu bilden oder zu seyn?

Für diejenigen, welche zusammen ein Volk ausmachen können.

15. Was nennst du ein Volk?

Eine bestimmte Masse von Menschen, welche wegen der Eigenthümlichkeit der Natur, als Sitte, Sprache, Empfindungs= und Denkungsweise, so wie etwa auch Abstammung und Landeslage, zu ihrer Entwicklung

und stufenrechten Fortbildung, einer eigenen Staatseinrichtung bedürfen. *)

16. Wer hat darüber zu entscheiden, ob und daß eine gewisse Menschenmasse ein eigenes Volk bilde?

Wenn darüber ein Zweifel entsteht, so entscheidet meistentheils die Kraft des fraglichen Volkes selber. (Belgier 1830).

17. Ist es recht, daß man zwar die Eigenthümlichkeiten eines Volkes und die dadurch erforderliche besondere Staatseinrichtung anerkenne, aber dennoch einen solchen Staat nicht sich selbst regieren lasse (Schweitz, Polen, Hannover u. s. w.)?

Es ist dieß eine empörende Vormundschaft, deren sich ein jeder Staat schämen sollte.

18. Was sollen aber die Bevormundeten anfangen, wenn sich der Vormünder nicht schämt?

Die erste beste Gelegenheit ergreifen, um sich frei zu machen.

---

*) Man hüte sich Volk und Staat mit einander zu verwechseln. Ein Staat kann bestehen aus vielen Völkern; aus verschiedenen Menschen, die nicht Ein Volk ausmachen. Ein Volk wird zwar mit Staatseinrichtungen e r s t e h e n, allein, wenn letztere verändert werden, oder ganz wegfallen, kann das Volk dennoch f o r t b e s t e h e n. Der Staat ist die Form, das Volk der Kern, die Masse gleichartiger Menschen.

Achtes Kapitel.

Vernunftstaaten und wirkliche Staaten.

1. Was folgt daraus, wenn eine Staatsgesellschaft auf Freiheit und Gleichheit ihrer Mitglieder gegründet ist, und wie läßt sich die Freiheit und Gleichheit bei den Menschen durchführen?

Der Staat soll so beschaffen seyn, daß jeder Bürger nach Verhältniß seines Fleißes und seiner Kenntnisse in Thätigkeit gesetzt — und nach Verdienst belohnt werde.

2. Wer soll über das Verdienst entscheiden?

Das Verdienst macht sich selber geltend, wenn nur keine andere Verdienste als die des Rechtes geltend gemacht werden dürfen.

3. Kann Jemand auf seine Urrechte verzichten, sie auf einen Andern übertragen?

Nein! Ein solcher wäre nicht würdig ein Mensch zu seyn und dieß darf man nicht annehmen, sonst müßte man ihn als Sache erklären.

4. Um das von der Unveräusserlichkeit der Urrechte Gesagte auf die Regierung anzuwenden — wie müßte sonach die Staatsgesellschaft regiert werden?

Durch den Willen und die Stimmen aller Staatsbürger

5. Wenn aber die Staatsgesellschaft sehr groß ist, so treten hier Hindernisse der Zeit und des Raumes entgegen. Wie muß diesen abgeholfen werden?

Durch Vertretung d. h. dadurch, daß man aus Vielen — Wenige und statt bei jedem einzelnen Falle für eine Reihe von Fällen und für eine gewisse Länge der Zeit wählt. Die Gewählten regieren dann im Namen der Wähler.

6. Dadurch verlieren aber die Wähler ihr Recht oder wenigstens den Gebrauch desselben?

Nein! Die Wahl darf nicht für immer geschehen, so daß Jedem die Hoffnung bleibt, wenn er tüchtig wählt, ebenfalls gewählt zu werden.

7. Hast du das Bild eines vollkommenen Staates nach der Wirklichkeit entworfen, oder ist es das Geschöpf deines Geistes?

Ich habe es theils aus der Wirklichkeit entnommen, theils aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet.

8. Die wirklichen Staaten sind also nicht genügend?

So wenig als irgend ein Mensch der Vorstellung entspricht, welche ich mir von einem vollkommenen Menschen mache.

9. Du hältst also die bestehenden Staaten für ungerecht?

Ich halte sie in einigen Stücken für gerecht, in andern für ungerecht.

10. Auf welchem Wege hoffst du Besserung und werden die Menschen durch die Staaten, oder diese durch jene besser werden?

Form und Wesen, Staatseinrichtungen und Menschen stehen im Verhältnisse der Wechselwirkung. Eine Staatsverfassung kann bald den Fleiß, bald den Unfleiß, bald das Talent und den Bürgersinn, bald die Dummheit und den Eigennutz begünstigen. Ebenso können gute und kräftige Menschen eine Verfassung veredeln, wie sie durch böse und gemeine Menschen verdorben werden kann.

11. Welche Staats- und Regierungsformen liefert uns bis jetzt die Geschichte? *)

Man kann hier ferner eintheilen:

a) Nach den Personen, welche regieren;

b) nach der Art und Weise, wie regiert wird.

In letzterer Beziehung muß man unterscheiden zwischen

a) Unbeschränkten Regierungen (Zwingherrschaften, Despotien, Tyranneien) und

b) beschränkten Regierungen, wo nicht die ganze Staatsgewalt in den Händen der Regierung vereinigt ist.

12. Wie unterscheidet man nach den Personen, welche regieren?

---

*) Die allgemeinste Eintheilung ist die: in solche Regierungsformen, wo das allgemeine Beste Zweck des Staates ist und in solche, wo ein besonderer Wille (ein besonderes Interesse) z. B. Geburtsunterschied, Eigenmacht u. d. g. den Staat beherrscht.

Wir finden nach dieser Ansicht:

a) Demokratien (Volksregierungen);

b) Monarchien (Einzelnherrschaft, Alleinherrschaft);

c) Aristokratien (Herrschaft der Vornehmen).

15. Wie läßt sich hier weiter eintheilen?

Die Demokratie zerfällt wieder in unmittelbare (reine) und in representative Volksherrschaft, je nachdem wie in einigen Kantonen der Schweitz, oder bei den alten Teutschen, das versammelte Volk unmittelbar selbst beschließt oder an seiner Statt Vertreter wählt. Siehe unter Kap. 10. Fr. 1.

Die Monarchie theilt sich in die beschränkte und unbeschränkte (reine). — Die beschränkte Monarchie offenbart sich in einer Theilung der Staatsgewalt, so daß ein einziges Oberhaupt an der Spitze des Staates steht, dem Volke aber, oder den Vornehmen oder Beyden zugleich dennoch ein Einfluß am Staatsleben zugestanden wird.

Die reine Monarchie, deutsche Zwingherrschaft, Alleinherrschaft ist bald Despotie, bald Tyrannei genannt worden, je nachdem der Alleinherrscher in der Ausübung seiner Gewalt mehr oder weniger grausam war. Die Griechen nannten alle Monarchen — Tyrannen. Die Aristokratie oder Herrschaft der Vornehmen in einem beschränktern Sinne (soviel als Mehrgeltuug der Vornehmen) ist meistentheils mit der Monarchie oder Despotie verbunden. Man findet auch

noch die Hierarchie (Priesterherrschaft), welche bald als Monarchie (reines Pabstthum), bald als Aristokratie (Priesterthum) vorkömmt.

Der Ausdruck Oligarchie bedeutet soviel als Herrschaft Weniger und ist bald das Erzeugniß der Demokratie, bald Form der Aristokratie. In zweifelhaften Zuständen eines Staates kommt sie auch rein vor z. B. das Triumvirat in Rom (**Octavian, Antonius** und **Crassus.**).

14. Welche Regierungsform ist die beste?

Beziehungsweise kann jede die beste seyn. Im allgemeinen halte ich die representative Demokratie für die der Vernunft am meisten entsprechendste Staatsform.

15. Was setzt jedoch die representative Demokratie für Menschen voraus?

Solche Menschen, die Hang zur Freiheit, hohes Interesse am öffentlichen Leben und vor Allem viel Aufopferungsgeist für das Allgemeine besitzen, vorzüglich aber ihre persönliche Freiheit aufzuopfern immer bereit sind. Wenn ein Volk nicht ursprünglich sittlich und demokratisch ist, so kann diese Staatsform blos durch eine lange und mühsame Vorbereitung eingeführt werden.

16. Wornach bestimmt sich sohin der Werth einer Verfassung?

Nach dem Verhältnisse, in welchem sie zur Geschichte und Bildungsstufe des Volkes steht, für

welches sie bestimmt ist.

17. Welcher Menschenklasse ist die beschränkte Monarchie vorzüglich angenehm?

Derjenigen, in welcher einzelne einflußreiche Stände sich in dem ruhigen Besitz großer Güter und erblicher Vorrechte zu behaupten wünschen und lieber ihre geistigen Vorrechte, als einen Theil ihrer Ruhe opfern.

18. Was hälst du von der reinen Demokratie?

Sie ist blos denkbar in einer sehr kleinen Gesellschaft. Sonst führt sie zu einem tollen Durcheinander.

19. Was hälst du von der reiner Monarchie

Sie ist gut für feige und erschlaffte, sittenlose, sich selbst nicht achtende Menschen, ausgenommen, wenn der Monarch der vollkommenste in der Staatsgesellschaft wäre, wo sich ihrer auch die Vernünftigen nicht zu schämen hätten.

20. Wie ist es mit der Aristokratie?

Sie theilt das Volk in Herren und Knechte, enthält mehr Personen als die Monarchie, welche sich Eingriffe in die Urrechte der übrigen Staatsbürger anmessen, ohne die Einheit und Kraft zu gewähren, welche sich mit der Monarchie vereinigen läßt.

21. Welchen Werth legst du der beschränkten Monarchie bei?

Die Vorzüge derselben sind:

a. Einheit und Kraft in der Regierung. (Da diese

nicht beschränkt ist).

b. Möglichkeit für alle Staatsbürger die Urrechte bis zu einem sehr hohen Grade zu verwirklichen.

c. Gewähr und fortwährende Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Wenn aber außer der Monarchie und dem demokratischen Elemente noch das aristokratische hinzutritt, so werden viele Bürger in ihren Urrechten verkümmert und die Entwicklung des Volkslebens selbst, das Fortschreiten der Staatseinrichtungen mit der steigenden Bildung der Menschen, wird auf eine widerliche Weise gehemmt.

22. Wie soll die Monarchie sich in den Personen fortsetzen? Soll sie eine erbliche, oder eine Wahlmonarchie seyn?

Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die Monarchie mehr den Zweck der Ruhe, als den der Kraft habe, so hat die erbliche Monarchie den Vorzug, glaubt man aber, daß selbst die Person des Regenten einen gewissen Grad von geistlicher und sittlicher Kraft besitzen müsse, so verdient die Wahlmonarchie den Vorzug, weil der Zufall der Geburt auch den Allerunfähigsten auf den Thron rufen könnte.*)

---

*) „Immer erforderte diese Regierungsart zugleich einen ihrer mächtigen, großen und staatsklugen Regenten; und nie war der Verfall oder der gänzliche Umsturz derselben

23. Wodurch unterscheidet sich die beschränke Wahlmonarchie von der repräsentativen Demokratie?

Darin, daß dort der Monarch blos eine beschränkte Gewalt besitzt, aber dennoch als eigene Gewalt dem Volke gegenüber steht, niemals selbst, sondern blos in seinen Ministern verantwortlich, heilig und unverletzlich ist, *) hier aber der Gewählte das Volk selbst repräsentirt, gewöhnlich einen größern Umfang der Gewalt, aber auch einen höhern Grad von Verantwortlichkeit in sich vereinigt.

24. Was versteht man denn unter den Ausdrücken Kaiserthum, Königreich, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft, Herrschaft, Republik u. s. w.?

Dieß sind (mit Ausnahme des letzten), heut zu Tage Titel, welche mehr eine geschichtliche, oder das Verhältniß der Wahl eines Reiches bezeichnende Bedeutung haben, als sie eine Bezeichnung über das Wesen und die Eigenthümlichkeit eines Staates enthal-

---

unvermeidlich gewisser, als unter der Regimentsführung eines erblichen, mit unumschränkter Gewalt versehenen monarchischen Kleingeists, oder wirklichen Schwachkopfs und gemißbrauchten oder tollkühnen Volksbeherrschers." (E. P. teutsche Kaiserwahl. Frankf. a. M. 1790.)

*) Die Erfahrungen der neuesten Zeit beweisen nicht das Gegentheil. Denn der Monarch ist blos so lange heilig und verletzlich, als er sich als Monarch beträgt. Was wäre anzufangen, wenn er z. B. ein Mordbrenner würde?

ten. Wir finden alle die genannten Titel, mit Ausnahme des letzten, in monarchischen Staatsgesellschaften, den Namen Republik (Oeffentlichkeit der Angelegenheiten) aber in Aristokratien und Demokratien. *)

25. Was weiß man über die historische Entstehung dieser Titel im Allgemeinen und über ihren jetzigen Gebrauch insbesondere zu bemerken?

Kaiser sind eigentlich die Nachfolger der alten Cäsaren (römischer Kaiser). Der Titel wurde zuerst Karl, dem Großen, Herrscher über das auf den Trümmern des weströmischen Staates errichteten Frankenreich, zu Theil. Von dieser Zeit an erhielt sich der Titel für Teutschland, weil man die teutschen Kaiser als Nachfolger der römischen ansah, ging aber auch auf Frankreich über, und sogar nach der Türkei, Rußland und Brasilien ꝛc. ꝛc.

Heute nennen sich diejenigen Fürsten Kaiser, welche am mächtigsten an Land und Leuten sind.

Die Könige nehmen sodann den zweiten Rang ein, dann kommen die Herzoge, Fürsten, Grafen u. s. w., welche ehedem blos Volks- und später kaiserliche

*) Die Republik als die Oeffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten könnte jedoch auch in beschränkten Monarchien vorkommen, so weit diese nemlich aristokratische und demokratische Bestandtheile in sich fassen.

Beamten waren, sich nach und nach aber zu unabhängigen Landeshoheiten erhoben. (Siehe Kap. XI. Fr. 3.)

Neuntes Kapitel.

Alte teutsche Freiheit. Veränderung nach der Völkerwanderung. Fränkische Herrschaft.

1. Wie war bei unsern Vorfahren, den alten Teutschen, die Verfassung beschaffen?

Vor den Zeiten der Völkerwanderung berathschlagte und beschloß das Volk selbst über alle Staatsangelegenheiten, sowohl im Innern als gegen Außen, über Krieg, Frieden, Bündnisse, Gesetzgebung, Strafen u. s. w. An der Spitze des Volkes stand ein vom Volke selbst gewähltes *) Oberhaupt, das die Römer rex

*) Daß die Königswürde wenigstens in der Regel erblich gewesen sey, behaupten ohne Grund Eichhorn, Savigny, Lindelof u. m. A. Die Stelle aus Tacitus über die Lage, Sitten und Völker Teutschlands, welche dieses beweisen soll, lautet: die Könige wählen sie (sumunt) aus den Vornehmen, die übrigen Beamten nach Verdienst. Selbst wenn man das Wort sumere nicht durch „wählen," sondern durch „bekommen" übersetzen wollte, so wäre damit das wie? noch nicht ausgedrückt.

nennen, welches aber nur die vollziehende Gewalt hatte und namentlich keine Steuern erheben konnte sondern alle Auslagen durch die Geldbußen der Verbrecher bestreiten mußte. Ein Theil der Strafe fällt dem Könige oder dem Staate, ein Theil dem Verletzten oder dessen Verwandten zu. Kam es zum Kriege, so wählte das Volk einen Heerführer (dux, heredogan) eben so wurden die Beamten und Richter (Förste, Grawen, principes) gewählt, sie wählen in diesen Versammlungen auch die Vorgesetzten, welche das Recht in den Gauen und Gemeinden handhaben. Das ist der Adel des Herrn von Savigny, Eichhorn, Lindelof u. s. w. (!! ?) Tacitus a. a. O. K. 12., der aber mehr durch seine eigene Tüchtigkeit aneifern: als durch Befehle zum Krieg zwingen sollte.

Tacitus nennt die Vereinigung aller zu einem Volke gehörigen Freien concilium (Ding, Gowdinge). Die Volksgemeinde zerfiel in Gauen, an deren Spitze der Gaugraf stand. Dieser hatte den Gaufrieden aufrecht zu erhalten und das Urtheil, welches die aus den Freien gewählten Schöffen fanden, auszusprechen. Die Gauen zerfielen wieder in Markgenossenschaften, welche aus den Bewohnern mehrerer Höfe bestanden, die gemeinschaftlich Grund und Boden nützten.

2. Wie hing diese Verfassung mit den Sitten und dem Charakter der Teutschen zusammen?

Unsere Väter waren ein kräftiger, thatenlustiger Menschenschlag. Ihre Lieblingsneigungen die Jagd, das Würfel- und Waffenspiel, der Krieg, die Unabhängigkeit und mitunter trieben sie auch Ackerbau und Viehzucht. Diejenigen, welche sich durch Kraft und Tapferkeit auszeichneten, waren ihnen lieb und werth. Es sammelten sich die freien Jünglinge um sie her und zogen mit ihnen auf Krieg und Abentheuer aus, während sie denselben im Frieden gewisse Ehrenbezeugungen zu Theil werden ließen, ohne jedoch dadurch ihrer Freiheiheit etwas zu vergeben. Durch Beispiel mehr als durch Befehl eifern sie zur Hurtigkeit, Umsicht und Tapferkeit im Treffen an. Auch hatten die Mitglieder eines solchen Gefolges Antheil an der gemachten Beute. Gab es immer allgemeine Kriege, so vereinigten sich alle Gefolge (Geleite) unter dem Herzoge und stritten auf eigene Kosten.

3. Wie gestaltete sich die Staatsverfassung, als unsere Vorfahren die Römer besiegt und die römischen Provinzen in Besitz genommen hatten?

Sie erhielt nach und nach eine ganz andere Gestalt, indem sie den teutschen Fürsten die beste Gelegenheit darbot, die Freiheit zu unterdrücken, die sie auch nicht unbenützt ließen.

Die teutschen Könige traten nämlich in Beziehung auf die zurückgebliebenen Römer an die Stelle der

römischen Kaiser und umgaben sich als solche mit welt größerer Macht und Pracht.

In Beziehung auf die Römer hatten sie gesetzgebende oberstrichterliche, so wie die Militärgewalt, das Recht Steuern zu erheben und zugleich fielen ihnen die großen Reichthümer des römischen Kaisers zu, und alle Einkünfte des Staatsschatzes flossen in ihre Kassen. Die Titel, Illuster, Excellenzen, von Gottesgnaden gehen auf sie über. Sie bilden sich einen Hofstaat, Hofgerichte (Auditorien) und in Beziehung auf die Teutschen, welche sie nicht ohne weiters unterwerfen konnten, suchen sie die Einflußreichsten durch Bestechungen, namentlich durch Verleihung von Aemtern und Gütern (beneficia Wohlthaten) auf ihre Seite zu bringen. Der Titel Patricius, den Clodowich von dem römischen Kaiser Anastasius erhält und der später auch von Pipin geführt wird, verwickelt die fränkischen Könige immer mehr in die italienischen Angelegenheiten und dadurch gelangen sie zum Kaisertitel. Denn der Pabst, der von den fränkischen Königen sehr begünstigt wurde, setzte Karl, dem Großen, angeblich in Inspiration (Gottbegeisterung) die Kaiserkrone auf. Als die fränkische Herrschaft immer mächtiger wurde, indem ihr die Römer sowohl mit gewaffneter Hand, als durch ihre Politik (Staatsklugheit) dienten, viele teutschen Völkerbündnisse zersprengt nnd besiegt im eigenen Volke die

Mächtigsten theils durch Bestechung, theils durch Gewalt zum Schweigen gebracht waren; da sogar die neue christliche Religion wie die von den Römern ererbte Sittenverderbniß und Liebe zum Wohlleben die fränkische Herrschaft unterstützten, als die Römer und Teutschen immermehr in Ein Volk verschmolzen; so verschwand auch immermehr der Unterschied zwischen der teutschen und römischen Verfassung. Da wo sonst Könige gewählt wurden, bedürfen sie jetzt kaum mehr der Bestätigung, wenn sie dem Vater folgen. Es verbreitet sich sogar in den Gesetzbüchern, deren Abfassung den gebildeten Römern anvertraut wurde, der Grundsatz: „der Fürst steht über dem Gesetze."

In Beziehung auf die Römer ist daher der Fürst unumschränkter Herrscher, und diese Grundsätze sucht man auch so viel als möglich auf die Teutschen anzuwenden. Indessen blieb selbst noch unter der Herrschaft Karls, des Großen ein Schatten der Freiheit zurück. Wenn dieser auch zu den eigentlichen Reichsständen blos die Bischöffe, Aebte, und Vornehmen der königlichen Treuen (majores, seniores et optimates) mit Sitz und Stimme berief, wenn auch das Volk selbst nun nicht mehr zu den Versammlungen, worin der Krieg beschlossen, gemahnt (manitio) sondern geboten (baenen manitio) wurde; so mußte doch, wenn etwas an den Volksgesetzen geändert werden sollte, in den Gauversammlungen

(placita) die Genehmigung dazu erholt werden.

Da übrigens die königlichen Getreuen im
mehr von den freien Bürgern bevorzugt und n
an die Dienstpflicht des Hofes gebunden wurden
entstand hier die Grundveranlassung zu einem
ganz veränderten Staatsleben.

Zehntes Kapitel.

Lehessystem. Faustrecht.

1. Wie gestaltet sich nun der Zustand der staatsbürgerlic
Verhältnisse nach Karl dem Großen?

Unter Karls des Großen schwachen Nachfolgern v
wandelte sich die Monarchie in eine Feudalherrscha

2. Wie war dieß möglich, und was ist unter Feudalher
schaft zu verstehen?

Man wagte nicht mehr die Güter und Aemte
welche man dem Vater verliehen hatte, dem Sohne
entreißen, und so wurde namentlich die Grafengewa
erblich. Dagegen waren diese Beamten dem Kaise
zur Treue und zu gewissen Leistungen verpflichte
(dingliches und persönliches Element). So wie die höher
Beamten, außer diesen diejenigen Beamten Vornehmen,
welche sich in freier Unabhängigkeit behauptet hatten,
beschenkten nun auch die Mindermächtigen ihre Geleit
und Gefolge mit Beneficien und ließen sich da
gegen Lehesdienste versprechen, so daß zuletzt der

ganze Staat aus einer Kette von einander abhängiger Leute bestand, wo in stufenrechter Unterordnung immer der Belehnte (Vasall) dem Lehnsherrn (dominus) gegen den Vortheil eines erblichen Gutes oder Einkommens, zu persönlicher Treue und zu gewissen Dienstleistungen, hauptsächlich aber zum Waffendienste verbunden war. Der Kaiser forderte daher die Dienste von den Fürsten, diese von den Grafen, diese wiederum von den Baronen und endlich kamen die Ritterbürtigen und Freien.

3. Wodurch ging das Lehenwesen seiner Auflösung entgegen?

Die Veranlassung waren:

a) Innere Gebrechen. In der ganzen Kette der Unterordnung bildeten die Vasallen Opposition gegen die Lehnsherrn, so daß sowohl der König als die Landesherrn nicht mehr mächtig genug waren, die Leistungen zu erzwingen;

b) äussere Veranlassungen: hierher gehört hauptsächlich die Errichtung stehender Heere und die Erfindung des Schießpulvers, was die Lehnsdienste (Ritterdienste) sehr überflüssig machte.

4. Wie änderten sich die Verhältnisse nach der Aufhebung des Lehnwesens?

Da kein Vasall sich mehr gezwungen sah, dem Lehnsherrn, welcher selbst nur Vasall war, zu gehorchen, so lebte jeder auf eigene Faust, suchte sich so viel als möglich zu verstärken und zu befestigen, so daß er statt

unter dem Schutze der Gesetze, nun Kraft eigenen Willens und durch das Gesetz des Stärkern berechtigt, zu leben begann. Es entstand die Zeit der Willkür und rohen Gewalt: das Faustrecht. Gesetzloses Durcheinander und Fehden waren nun an der Tagesordnung.

Eilftes Kapitel.

Ewiger Landfriede. Reichsverfassung. Kaiserliche Rechte. Recht der Reichsstände. Landeshoheiten und Landschaften.

1. Wann änderte sich dieses und wie?

Als Maximilian I., teutscher Kaiser wurde (1493) und auf den Reichstag zu Worms 1495 der ewige Landfriede angeordnet worden war.*)

2. Welches waren dem Reichstage gegenüber die kaiserlichen Rechte und wie waren sie beschränkt?

Der Kaiser hatte mehr dem Namen als der Sache nach:

a) wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung. Ohne seine Einwilligung konnte vom Reichstage kein Gesetz erlassen werden und so umgekehrt;

b) die oberstrichterliche Gewalt;

c) manche Regierungsrechte.

Einige übte er allein, andere mit Zustimmung der Reichsstände.

Beschränkt war der Kaiser durch den Reichstag, der früher aus 2 später aus 3 Collegien —

*) Schon vorher geschahen viel Versuche durch die Innungen.

a. Dem Churcollgium,
b. dem Reichsfürstenrathe und
c. dem Städtekollegium bestand.

3. Wie hatte sich die Verfassung im Allgemeinen gestellt?
a. Die ehemaligen hohen Beamten des Kaisers hatten unterdessen, (im Mittelalter) Landeshoheit gewonnen, d. h. sie regierten im Innern ihrer Bezirke als selbstständige Fürsten.
b. Dennoch vereinigten sich jetzt noch alle deutschen Fürsten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, einem vom Churcollegium gewählten Kaiser, und bildeten einen Bundesstaat, *) dessen Einigung der Reichstag herbeiführte.
c. Außer den Landeshoheiten, die zum Theil erbliche Monarchien waren, nahmen auch die freien Städte an dem Reichstage Antheil, deren Verfassung republikanisch war.

4. Was versteht man unter Reichsmittelbarkeit und Reichsunmittelbarkeit?

Es gab zu dieser Zeit Personen und Sachen, die entweder unter der Staatsgewalt des Kaisers, oder unter der Landeshoheit eines Teritorialfürsten standen. Jene nannte man unmittelbar, diese mittelbar.

5. Wie macht sich die Staatsgewalt des Fürstenbundes geltend?

---

*) Vergleiche Kap. 12. Fr. 4

Durch Stimmenmehrheit in den einzelnen Collegien, ausgenommen, wenn die Religion eine Verschiedenheit der Stimmen hervorrief, oder über die Rechte Einzelner entschieden werden sollte. Durch Stimmeinheit wurde entschieden, wenn die 3 Collegien abstimmten. Wenn der Kaiser diese an ihn gekommenen Reichsschlüsse genehmigte, so erhielten sie Gesetzeskraft.

6. Wie war die Verfassung in den einzelnen Territorien beschaffen?

Die Rechte der einzenen Stände wurden durch Urkunden, die oft wie Privilegien, oft wie Verträge lauten (Freiheitsbriefe, Schadlosbriefe, Vergleiche, Wahlkapitulationen, kaiserliche Lehnsbriefe) gesichert.

Darin war gewöhnlich ausgesprochen:

a. Der Landesherr kann ohne die Einwilligung der Stände keine Steuer erheben;

b. Er soll keine Bündnisse schließen und keinen Krieg beginnen, ohne den Rath der Stände, sonst erhält er keine Hilfe, um die Kosten zu bestreiten;

c. Er soll Jedermann bei seinem Grundeigenthume und seinen Gerechtigkeiten lassen;

d. Oft verwalten die Landstände die Steuern allein,*) oft in Gemeinschaft mit dem Landesherrn;

*) Rudhardt Geschichte der bayerischen Landstände Thl. S. 227 u. Fol.

e. Das Land soll ohne die Zustimmung der Stände weder getheilt, noch veräußert, noch verpfändet werden;
f. Die Landstände dürfen sich versammeln, ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, wann? und wo sie wollen;
g. Wenn die ihnen zugesicherten Freiheiten verletzt werden, haben sie das Recht zu den Waffen zu greifen und sich selber zu helfen. *)

Aber nicht allein in diesen, sondern in allen Angelegenheiten, wo es des Landes Bestes erfordert, traten die Landstände auf, indem der Landesherr eigentlich nur mit und in ihnen Gewalt hatte.

Der Umfang der Landschaftsrechte war größer als jetzt. Freilich wurden sie dagegen auch nur von Ständen, nicht vom gesammten Volke ausgeübt.

Zwölftes Kapitel.

Neueste Zeit.

1. Welchen Einfluß hatte die französische Revolution auf die teutsche Verfassung und Verfassungen?

*) Eichhorn Theil III. §. 427. In Bayern wurde dieses Recht den Ständen durch die ottonische Handveste von 1311 zugesichert; 1514 und 1568 wurden Sammlungen der Freiheitsbriefe veranstaltet, die 1779 erneuert und mit einem Anhange vermehrt wurden. „Wenn der Herzog oder seine Amtleute sie an diesem Rechte kränken, dann sollen sie sich deß wehren“ . . . . . „und er soll das ihnen nicht entgelten lassen an ihrer Treu.“

Es wurden durch die französische Revolution der Erblichkeit der Gewalt und den Vorzügen der einzelnen Stände in Frankreich selbst mit einem Male ein Ende gemacht. Die Urrechte der Freiheit und Gleichheit wurden als unveräusserliche Güter der Menschheit zurückgefodert und diejenigen, welche sich hartnäckig Eingriffe in die Urrechte Anderer anmassen wollten, wurden oft hart gezüchtigt. Als aber der französische Freistaat, welcher zu einer so wichtigen Veränderung noch nicht gehörig vorbereitet war, später in eine unumschränkte Monarchie verwandelt wurde, und der rheinische Bund entstand, dessen Protector der Kaiser von Frankreich war, so wurde das teutsche Reich, welches ohnedieß nur ein Schatten des alten teutschen Reiches war, aufgelöst, und es blieben blos die Landeshoheiten übrig.

2. Wie äusserte sich nun der Einfluß der französischen Revolution auf die einzelnen Landesverfassungen?

Einmal war die Erkenntniß der angeborenen Freiheit und Gleichheit auch auf das teutsche Volk übergegangen und schon zu tief eingewurzelt, als daß es möglich gewesen wäre, dieselbe wieder zn unterdrücken; Dann aber erwachte bei den Teutschen ein sehr starker Franzosenhaß, da der Kaiser Napoleon die Selbstständigkeit derselben nicht zu achten schien. Die Fürsten in Deutschland versprachen daher ihren Völkern dem Geiste der Zeit gemäße Verfassungen, wenn sie

den Kaiser Napoleon aus Teutschland verjagen würden, was darauf durch die teuschen Völker auch geschah. Bayern, Würtemberg, Baden u. s. w. erhielten nun auch wirklich neue Verfassungen, in welchen mehr oder weniger dem Geiste der Zeit gehuldigt wurde.

3. Welches sind jedoch die Grundfehler dieser Verfassungen?

a) Das aristokratische Element ist zu stark in denselben, indem das Zweikammersystem jede Verbesserung im Geiste der Zeit unmöglich macht;

b) das Volk wird nur mangelhaft vertreten, indem nur die Reichen, nicht auch die Gebildeten als solche gewählt werden können.

4. In wie weit verdient der teutsche Bund Aufmerksamkeit, was versteht man unter demselben, wie ist er entstanden und was hätte er werden sollen?

Da Teutschland an Kraft und Vortheil im Ganzen, so wie für jeden Einzelnen unendlich gewinnen würde, wenn es in Eine Volks- und Staatsgesellschaft vereinigt wäre, so ist nichts natürlicher, als daß die Einheit Teutschlands allgemeiner Wunsch und allgemeines Bedürfniß werden mußte.

Veranlassung zu einem teutschen Fürstenbunde wurde der unglückliche Feldzug Napoleons nach Rußland im Jahre 1812. Preußen verband sich zuerst mit Rußland gegen Frankreich (Traktat zu Kalisch. Febr. 1813).

Bald traten diesem Bündnisse die Herzoge von Mecklenburg und die Sädte Hamburg und Lübeck bei. Oesterreich den 27. Juli 1813 und Bayern am 8ten Oktober desselben Jahres. Würtemberg und die übrigen Rheinbundesstaaten wurden im November 1813 in den Bund aufgenommen.

Nach dem Pariserfrieden, 30. Mai 1814, erhielt Teutschland so ziemlich seine alten Grenzen wieder und eine die teutschen Staaten in ein Föderativ-

bündiß schließende Verfassung (Art. 6 des Pariser Friedens 1814). Auf dem Wiener Congreß (vom 1. Oktober 1814 bis zum 5. Juni 1815) wurde, nachdem die erschreckende Nachricht anlangte, daß Napoleon die Insel Elba verlassen habe, die Ausführung dieses Vorhabens beschleunigt. Es wurde die Grundverfassung des teutschen Bundes errichtet, welcher 38 Staaten umfaßte. Die Bundesakte in 20 Artickeln wurde den 8. Juni unterschrieben und am 10. Juni besiegelt.

Dieser Bund der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands wurde für beständig eingegangen, als dessen Zweck angegeben: Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Seinem Grundcharakter nach ist derselbe eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags = Verbindlichkeiten und nur in seinen äussern Verhältnissen erscheint derselbe als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Der teutsche Bund ist demnach kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund d. h. die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder desselben innerhalb ihrer innern Landesangelegenheiten bildet die Regel, die Gewalt des Ganzen über solche Verhältnisse die Ausnahme.

5. Welche Einrichtungen müssen jedoch in jedem einzelnen, zum teutschen Bunde gehörigen Staate nothwendig getroffen werden?

Es gehören namentlich dahin:

a) In allen Bundesstaaten sollen Verfassungen (Art. 13)
b) Gerichtshöfe 3ter Instanz (Oberste Gerichtshöfe, so daß es also Untergerichte, Obergerichte und Oberstgerichte gibt) eingeführt werden. Bundesstaaten,

welche keine Bevölkerung von 300,000 Seelen haben, sollen sich mit andern Bundesstaaten vereinigen, um diese Zahl voll zu machen, um dann gemeinschaftlich einen obersten Gerichtshof bilden zu können;

c) die seit der Auflösung des teutschen Reiches (1806) der Landeshoheit unterworfenen Reichsstände sollen manche persönliche und mit ihren Besitzungen verbundenen Vorrechte genießen. Es kommen ihnen innerhalb ihrer standesherrlichen Besitzungen bürgerliche und peinliche Untergerichte zu, und wenn die Besitzung beträchtlicher ist, selbst Obergerichte; Ortspolizei, das Recht der kirchlichen Aufsicht, doch unter Oberaufsicht der Landeshoheit; so weit dieses der privilegirtesten Klasse zukömmt Steuerfreiheit.

Andere Rechte, welche nicht mit den Besitzungen zusammenhängen, sondern aus ihrer alten Herrlichkeit herüberstrahlen, sind: das Recht der Ebenbürtigkeit, Autonomie (Selbstgesetzgebungsrecht), bevorzugter Gerichtsstand, Freiheit in der Wahl ihres Aufenthaltortes, Befreiung von dem Herrndienste. Eben so stehen auch den unmittelbaren Reichsadelichen d. h. Denjenigen, welche Unterthanen des Kaisers waren, aber nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, mancherlei Vorrechte zu;

d) alle christlichen Religionen stehen einander bürgerlich gleich. Es soll für Verbesserung der Juden, insonderheit dafür gesorgt werden, daß denselben gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten auch die bürgerlichen Rechte zugestanden werden können;

e) jeder Bürger eines Bundesstaates kann in andern Bundesstaaten Grundeigenthum haben und bezahlt nur die gewöhnlichen Steuern;

f) soll Jeder aus einem Bundesstaate frei in den andern wegziehen, auch Militär- und Civilämter dortselbst bekleiden können;

g) wenn das Vermögen eines Staatsbürgers aus einem

Bundesstaat in den andern übergeht, so braucht der Wegziehende nicht mehr wie sonst eine Nachsteuer zu bezahlen;

b) gegen die Preßfreiheit, über Büchernachdruck, Schiffahrt auf teutschen Flüssen, gegen die Universitäten, besonders aber gegen die allgemeine Burschenschaft wurden gemeinnützige (?) Verfügungen erlassen.

6. Was ist zu thun, wenn die allgemeinen Regierungen sich weigern, diese Bestimmungen zu berücksichtigen?

Der Bundestag hat es sich zur Pflicht gemacht auf die Vollziehung jener Einrichtungen zu dringen, sobald ihn die Betheiligten deshalb anrufen.

7. Wie und wo werden die Angelegenheiten des Bundes besorgt?

Durch eine immerwährende (permanente) Bundesversammlung, in welcher alle Glieder durch ihre Bevollmächtigten vertreten werden, und deren Sitz regelmäßig in Frankfurt am Main ist.

8. Wie sind in dieser Versammlung die Stimmen vertheilt?

Man muß unterscheiden zwischen dem Plenum (Gesammtrath) und dem engern Rathe.

9. Wie sind die Stimmen vertheilt im engern Rathe.

1. Oesterreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Baden, 8. Churhessen, 9. Großherzogthum Hessen, 10. Holstein, und 11. Luxemburg, haben jedes Eine Stimme; 12. die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, 13. Braunschweig und Nassau, 14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 16. Hohenzollern, Lichtenstein, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, 17. Die freien Städte, haben zusammen 6 Stimmen.

10. Wie wird im Plenum gestimmt?

Es sind im Plenum 70 Stimmen. Davon haben Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg jedes 4 Stimmen; Baden, Churhessen, Gr. H. Hessen, Holstein und Luxemburg

jedes 5 Stimmen; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau jedes 2 Stimmen. Von den übrigen Bundesstaaten hat jeder 1 Stimme. Oestreich führt durch seinen Bundesgesandten den Vorsitz.

11. Wann entscheidet der engere Rath, wann das Plenum?

Im Plenum wird entschieden, wenn es sich um Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, um Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, um organische Bundeseinrichtungen, Krieg oder Friede, Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder eine gemeinnützige Anordnung sonstiger Art handelt. In Angelegenheiten anderer Art entscheidet der engere Rath.

12. Was muß vorausgehen, wenn eine Angelegenheit an das Plenum gebracht werden soll?

Vorbereitung im engeren Rathe, so daß in der Plenarversammlung ohne Erörterung und Berathung blos abgestimmt werden kann.

13. Sind die Bestimmungen des teutschen Bundes in Beziehung auf die innere Verhältnisse der einzelnen ihm angehörigen Staaten in Erfüllung gegangen?

Diejenigen, welche zum Nachtheil der Freiheit gegeben wurden. Alle die übrigen aber nicht. So wurde und wird noch in Bezug auf die Universitäten die Bestimmung, nach welcher die Glieder der allgemeinen Burschenschaft verfolgt werden sollen, mit unendlichem Amtseifer und mit sehr erweiterter Auslegung verfolgt. Hingegen in Beziehung auf die versprochenen Verfassungen, ist man nachsichtiger, denn Preußen und Oesterreich sind noch immer Despotien. Die den Juden versprochene Gleichstellung blieb bis jetzt ein leerer Traum und so mehreres Andere.

14. Welchen Einfluß hatte die letzte französische Revolution auf Teutschland?

Der Geist der Freiheit, das Verlangen nach Einheit ward von Neuem geweckt. Hessen erhält eine landständische Verfassung, worinn blos Eine Kammer

und zwar im vollen Sinne eine Volkskammer dem Regenten gegenüber gestellt wird. Die sächsische Verfassung hingegen ist im Geiste des Zweikammersystems errichtet und selbst die Volkskammer mit aristokratischen Bestandtheilen überfüllt. Die versprochenen Verfassungen von Hannover und Braunschweig scheinen noch schlechter werden zu wollen. Die von Schwarzburg-Rudolstadt wurde als ein Spott gegen die heiligsten Rechte des Volkes zurückgewiesen. Die Altenburgische endlich entspricht in höherem Grade den Anforderungen der Zeit.

Die Landstände derjenigen Länder, welche bereits Verfassungen besitzen, werden kühner und freier. In Bayern sind es Schüler, Closen, Schwindel u. A.; in Baden Rotteck, Welcker, Winter, Duttlinger Itzstein, Wessenberg u. s. w. In Kurhessen: Jordan Pfeiffer u. Andere, die mit Kraft und Würde wenigstens die Rechte dem Volke zu retten suchen, welche in den Verfassungen verbürgt sind, bisher aber nicht geehrt wurden. Würtemberg wird nicht weniger kräftig auftreten und Nassaus zweite Kammer, welche vor Kurzem aufgelöst wurde, hat denselben Heldenmuth gegen die Anmassungen der Gewalt bewährt, wie einst die französische Deputirten-Kammer unter dem Ministerium Polignacs.

Im Allgemeinen besteht jetzt schon unter allen gebildeten Teutschen ein stillschweigendes Einverständniß, welches die Zerrissenheit des teutschen Vaterlandes, den Spott, welchen man mit den teutschen Völkern treibt, die gränzenlose Bürgerquälerei und Armuth, die unnatürliche und widersinnige Ungleichheit der Rechte verwünschend, in einer Zukunft Trost sucht, welche nach mehr als tausendjähriger Schmach endlich wieder die Banner der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Freiheit entfalten wird.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

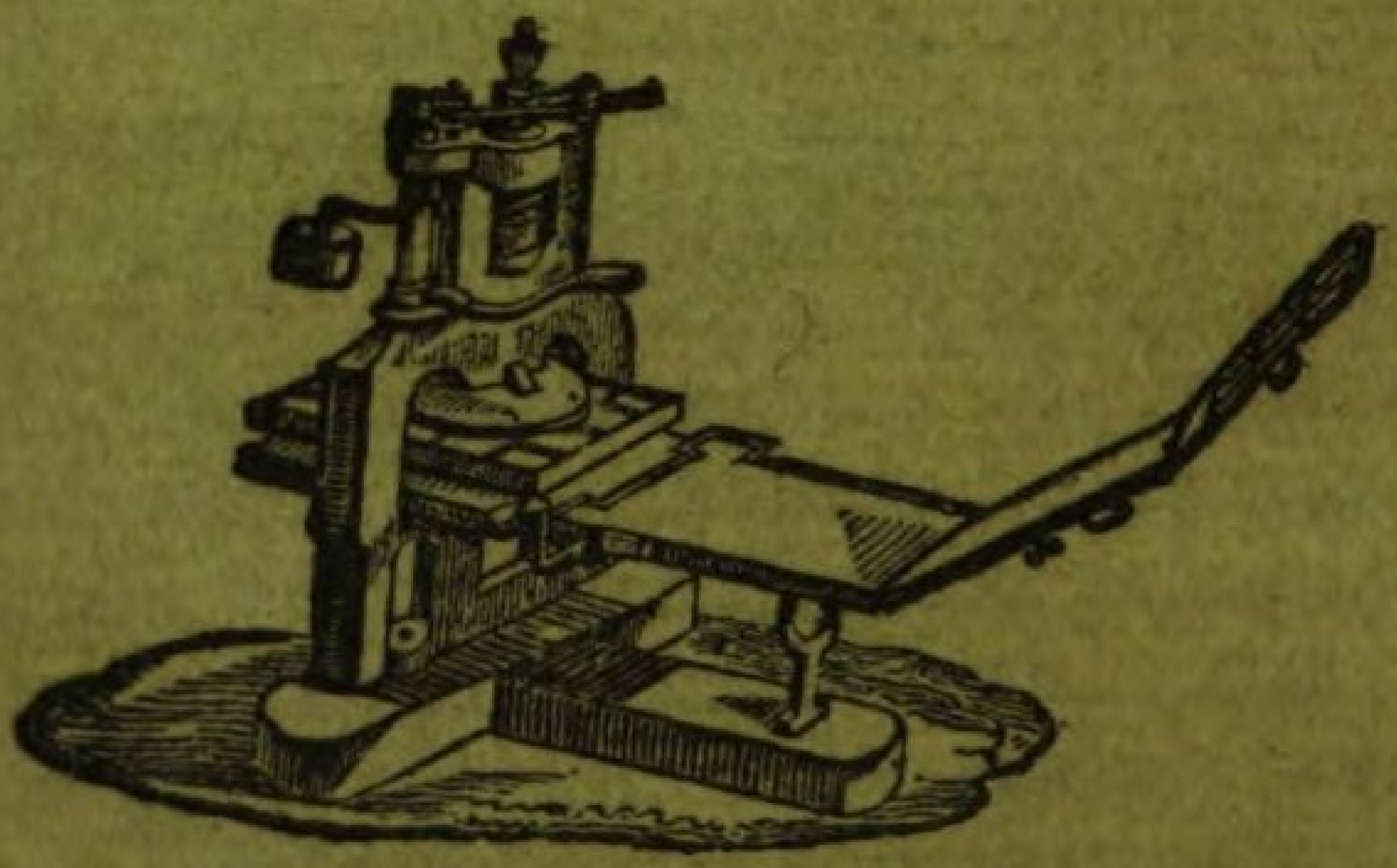

JOS
Buchb
MÜNC

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pistor, F. L.

Bürger-Katechismus für Teutschland (als allgemeiner Theil zum Bürger-Katechismus für Bayern)

Augsburg 1832

Germ.g. 358 ub
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016801-1